



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am **23. Sep. 2022**

PROTOKOLL über die GEMEINDERATSSITZUNG

am: **08. Juni 2022**
Gemeindeamt
3001 Mauerbach
Hauptstraße 246

Beginn: 19.02 Uhr
Ende: 19.45 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner MBA (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Ing. Georg Kabas (ÖVP)

VP-Mauerbach:

GGR Manuela Bannauer
UGR Bernhard Beer (ab 19:15 Uhr)
GGR Thomas Bruckner
GR Helmut Gartner
GR Dr. Hans Jedliczka
GR Sandra Matocha
GR Andreas Radlherr
GGR Martina Reitermayer, MSc
GR Daniel Wurzer

Grüne Plattform:

GR Alfred Bochno
GR Susanne Eis
GR Michael Felzmann
GGR Ursula Prader

SP Mauerbach:

GR Mag. Wolfgang Beran
GGR Erwin Hackl
GR Elisabeth Mangst
GR Mag. Christine Pennauer

Freiheitliche Partei Österreichs:

GR Volker Brieger MA

Weiters anwesend:

OSekr. Peter Mayer (Amtsleiter)
Sabine Janu (Schriftführerin)

Entschuldigt: GR Karoline Dirnberger, GGR Matthias Pilter, GR Michael Strozer, MSc

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 19 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 4 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Zudem begrüßt Bgm Buchner GR Andreas Radlherr neu im Gemeinderat. Er hat für die ÖVP das durch den Mandatsverzicht von Astrid Stoll frei gewordene Mandat übernommen und wurde durch den Bürgermeister bereits am 02.05.2022 angelobt.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

- I/1 Nachwahl in Ausschüsse
- I/2 Genehmigung Protokoll vom 30.03.2022
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
- I/5 Kaufvertrag Grundstück 306/13 (Zufahrt Spar)
- I/6 ÖROP – Änderung 2012-04
- I/7 Bebauungsplan – Änderung Nr. 20
- I/8 LIS Regenwasserkanal – Beauftragung Kanalreinigung
- I/9 LIS Regenwasserkanal – Beauftragung Prüfmaßnahmen
- I/10 Förderung SC Mauerbach
- I/11 Förderung Kunststücke Kulturverein Mauerbach
- I/12 Volksschule – Ankauf Notebooks
- I/13 Bauhof – Leasing VW-Pritsche
- I/14 Hort – Änderung Vertrag über die gemeinsame Führung eines Schülerhorts vom 16.12.2009
- I/15 Pachtvertrag Grundstück 1892/4 (KFZ-Werkstätte Wildner)
- I/16 Kindergärten, Kleinkinderbetreuung – Anpassung Essenspreis
- I/17 Grundsatzbeschluss Anrufsammeltaxi „Mobil im Wienerwald“

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Lösung Dienstverhältnisse wegen Pensionierung
- III/2 Bestellung leitende Gemeindebedienstete und Betrauung mit Funktionsdienstposten, PNR 3031
- III/3 Sonderdienstvertrag PNR 3031
- III/4 Überstellung in neuen Dienstzweig und Entlohnungsgruppe, PNR 3058
- III/5 Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 3115

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner 2 Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **Bgm Buchner** betreffend **Restzahlung Leasing Scania Kehrmachine** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **GR Brieger** betreffend **Armutsfalle Energiepreiserhöhung: Entlastungspaket gegen Energiepreisexplosion durch Steuersenkung auf Sprit, Gas und Öl dringend notwendig** wird mit **3 Enthaltungen** (GR Bruckner, BGR Jedliczka und GR Wurzer) die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/2** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage B** dem Protokoll angeschlossen.

Weiters gibt Bgm Buchner bekannt dass der **TOP 15 abgesetzt** wird.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Nachwahl in Ausschüsse
- I/2 Genehmigung Protokoll vom 30.03.2022
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
- I/5 Kaufvertrag Grundstück 306/13 (Zufahrt Spar)
- I/6 ÖROP – Änderung 2012-04
- I/7 Bebauungsplan – Änderung Nr. 20
- I/8 LIS Regenwasserkanal – Beauftragung Kanalreinigung
- I/9 LIS Regenwasserkanal – Beauftragung Prüfmaßnahmen
- I/10 Förderung SC Mauerbach
- I/11 Förderung Kunststücke Kulturverein Mauerbach
- I/12 Volksschule – Ankauf Notebooks
- I/13 Bauhof – Leasing VW-Pritsche
- I/14 Hort – Änderung Vertrag über die gemeinsame Führung eines Schülerhorts vom 16.12.2009
- I/15 abgesetzt (Pachtvertrag Grundstück 1892/4 (KFZ-Werkstätte Wildner))
- I/16 Kindergärten, Kleinkinderbetreuung – Anpassung Essenspreis
- I/17 Grundsatzbeschluss Anrufsammeltaxi „Mobil im Wienerwald“

II. Dringlichkeitsanträge

- II/1 Restzahlung Leasing Scania Kehrmaschine
- II/2 Armutsfalle Energiepreiserhöhung: Entlastungspaket gegen Energiepreisexplosion durch Steuersenkung auf Sprit, Gas und Öl dringend notwendig

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Lösung Dienstverhältnisse wegen Pensionierung
- III/2 Bestellung leitende Gemeindebedienstete und Betrauung mit Funktionsdienstposten, PNR 3031
- III/3 Sonderdienstvertrag PNR 3031
- III/4 Überstellung in neuen Dienstzweig und Entlohnungsgruppe, PNR 3058
- III/5 Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 3115

I/1 Nachwahl in Ausschüsse

Nachdem Astrid Stoll ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat, wurden ihre Funktionen im Infrastrukturausschuss und im Ausschuss für Kultur und Sport frei. Es liegen Wahlvorschläge der **Volkspartei Mauerbach** für die Nachbesetzung vor:

GR Sandra Matocha

wird in den Ausschuss für Kultur und Sport nachnominiert.

Vbgm Ing. Georg Kabas

wird in den Infrastrukturausschuss nachnominiert.

Die Wahl wird geheim mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel werden GR Brieger, GGR Bannauer und GGR Prader bestellt.

abgegeben: 19 Stimmen

ungültig: 0 Stimmen

19 Stimmen lauten auf GR Matocha

19 Stimmen lauten auf Vbgm Kabas

GR Matocha und Vbgm Kabas nehmen die Wahl an.

I/2 Genehmigung Protokoll vom 30.03.2022

Zum Protokoll der GR-Sitzung am 30.03.2022 wurden von GGR Pilter 2 Einwendungen vorgebracht:

GR Bochno wird sowohl als anwesend wie auch als entschuldigt geführt. Er war für die letzte GR-Sitzung entschuldigt und ist daher bei den Anwesenden zu streichen.

GR Sandra Matocha wurde außerhalb einer GR-Sitzung angelobt. Der Bürgermeister hat dies nach der Angelobung von GR Mangst bekannt gegeben. Das Protokoll soll daher unter TOP I/1 wie folgt ergänzt werden:

„Zudem begrüßt Bgm Buchner GR Sandra Matocha neu im Gemeinderat. Sie hat für die ÖVP das durch den Mandatsverzicht von Franz Strnad frei gewordene Mandat übernommen und wurde durch den Bürgermeister bereits am 17.02.2022 angelobt.“

Das Protokoll der GR-Sitzung am 30.03.2022 wird mit den Änderungen **einstimmig genehmigt**.

I/3 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Es liegen keine Schriftstücke vor.

I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

I/5 Kaufvertrag Grundstück 306/13 (Zufahrt Spar)

Die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft plant den Ausbau des derzeitigen Sparmarkts im Mauerbach. Die Raumordnungsvoraussetzungen dazu werden in weiterer Folge in dieser Sitzung noch behandelt

Für den Ausbau benötigt SPAR das Grundstück 306/13 und hat ein Kaufangebot in der Höhe von € 80.000,00 für 538 m² vorgelegt-

Das Grundstück befindet sich im Öffentlichen Gut und dient lediglich als Zufahrt zum Sparmarkt. Bei einem Verkauf fiele die Erhaltungs- und Betreuungspflicht (Winterdienst) für die Gemeinde weg. Der Verkauf und die Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut sollen daher erfolgen.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Grundstück 306/13, EZ 1495, KG 01903 Mauerbach wird aus dem Öffentlichen Gut entwidmet.
2. Der folgende Kaufvertrag betreffend das Grundstück 306/13, EZ 1495, KG 01903 Mauerbach mit der der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft wird abgeschlossen.

ENTWURF Fassung 01.06.2022

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1. **Marktgemeinde Mauerbach** als Verwalterin des öffentlichen Gutes, FA-Steuer Nummer 09, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246, als verkaufende Partei einerseits und
 2. **Firma SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft**, FN 34170 a, 5015 Salzburg, Europastraße 3, als kaufende Partei andererseits,
- gemeinsam im Folgenden auch kurz „die Vertragsparteien“ genannt wie folgt:

1) Eigentumsverhältnisse

Die Marktgemeinde Mauerbach ist als Verwalterin des öffentlichen Gutes **grundbücherliche Eigentümerin** des durch den nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Grundbuchsauszug genau bezeichneten Grundstückes 306/13 inne liegend EZ 1495 Katastralgemeinde 01903 Mauerbach:

KATASTRALGEMEINSDE 01903 Mauerbach
BEZIRKSGERICHT Parkersdorf
EINLAGEZAHL 1495

letzte FZ 1596/2019
Öffentliches Gut
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung RGBL. II, 143/2012 am 03.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
306/13 G Sonst(10) * 538
GESAMTFLÄCHE (1161127) Änderung in Vorbereitung
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gewässer(10): Gewässer (fließende Gewässer)
Gewässer(30): Gewässer (Gewässergrundflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)
Sonst(70): Sonstige (Kreuzflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)
***** A2 *****
6 a 840/1942 Recht, das GSt 563/2 als Weg mit Fuhwerken und auf sonstige Weise unentgeltlich mitzubewerten, gegen EZ 229 no Landtafel
b 703/1983 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1373
46 a 1061/1989 Naturdenkmal (auf) GSt 545/5 (Winterlande)
123 a 1126/2002 Denkmalschutz der Porta Prima der Kartause in Mauerbach auf GSt 546
139 a Gelände
***** H *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Mauerbach (öffentliches Gut)

ADR: Allhangstraße 14, Mauerbach 3001

- a 1190/1971 Öffentliches Gut
- b 1215/1987 Namensänderung
- c 1215/1987 Adresse
- d 461/2014 Adressenänderung

***** c *****

- 1 a 1391/1929 510/1932

Dienstbarkeit der Führung einer elektrischen Leitung gem
Par 1 Vereinbarung 1929-04-25 über Teilfläche 3 GSt 325/50,
einbezogen in GSt 325/44 für Gemeinde Wien-städtische
Elektrizitätswerke in Wien und ihrer Rechtsnachfolger der
EZ 440 GB Floridsdorf

- b 84/1989 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
589

- 2 a 72 der Landtafel 9752/1929

Dienstbarkeit der Führung einer elektrischen Leitung gem
Par 1 Vereinbarung 1929-05-13 über die Teilfläche 3 GSt
325/50, einbezogen in GSt 325/44 zugunsten der EZ 440 GB
Floridsdorf (Stadt Wien, Wiener
Stadtwerke-Elektrizitätswerke)

- b 84/1989 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
589

- 3 a 9752/1929 950/1977 517/1979

Dienstbarkeit der Führung einer elektrischen Leitung gem
Par 1 Vereinbarung 1929-05-13 über GSt 321/5 zugunsten der
Eigentümer EZ 440 GB Floridsdorf (Stadt Wien, Wiener
Stadtwerke-Elektrizitätswerke)

- b 1134/2011 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
E3

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

13.04.2021 12:56:18

2) Kaufgegenstand und Kaufvereinbarung

Das in Punkt 1) dieses Vertrages näher bezeichnete Grundstück 306/13 inneliegend EZ 1495 Katastralgemeinde 01903 Mauerbach mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör, samt allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Rechten der verkaufenden Partei an der Liegenschaft oder Teilen hiervon, stellt das Kaufobjekt dar (in der Folge auch „Kaufgegenstand“).

Die Marktgemeinde Mauerbach verkauft und übergibt hiermit das in ihrem grundbücherlichen Eigentum stehende in Punkt 1) dieses Vertrages näher beschriebene Grundstück 306/13 inneliegend Liegenschaft EZ 1495 Katastralgemeinde 01903 Mauerbach im Ausmaß von 538 m² nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen die verkaufende Partei dies bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre, zur Gänze an die kaufende Partei SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, FN 34170 a, und die kaufende Partei kauft und übernimmt ebenso.

3) Kaufpreis

- a) Der von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 80.000,00 (in Worten: Euro achtzigtausend).

- b) Der Kaufpreis in Höhe von EUR 80.000,00 ist seitens der kaufenden Partei an die hiermit von beiden Vertragsteilen unwiderruflich beauftragte Treuhänderin TWS rechtsanwälte og, die hiermit von den Vertragsparteien einvernehmlich und einseitig unwiderrufbar zur gemeinsamen Treuhänderin der Vertragsparteien bestellt wird, auf das Treuhandkonto bei der Raiffeisenbank Region Schallaburg eGen, lautend auf "TWS rechtsanwälte og, KV SPAR – Gemeinde Mauerbach" so rechtzeitig einzuzahlen, dass dieser bei grundbuchstauglicher Unterfertigung durch die letzte Vertragspartei des gegenständlichen Kaufvertrages bei der Treuhänderin erliegt, welche über diesen Betrag gemäß gesonderter gemeinsam mit diesem Kaufvertrag abgeschlossenen Treuhandvereinbarung zu verfügen hat.
- c) Die anfallende Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 2.800,00 und Grundbucheintragungsgebühr in Höhe von EUR 880,00, insgesamt EUR 3.680,00 ist seitens der kaufenden Partei vor Vertragsunterfertigung an die Vertragserrichterin und Treuhänderin TWS rechtsanwälte og auf das Anderkonto IBAN AT79 2025 6000 0009 0167 bei der SPARKASSE NÖ MITTE WEST AG, lautend auf TWS rechtsanwälte og, Verwendungszweck: SPARAG2/g-mauerb, so rechtzeitig einzuzahlen, dass dieser bei grundbuchstauglicher Unterfertigung durch die letzte Vertragspartei des gegenständlichen Kaufvertrages bei der Treuhänderin erliegt, welche über diesen Betrag gemäß gesonderter gemeinsam mit diesem Kaufvertrag abgeschlossenen Treuhandvereinbarung zu verfügen hat.

4) Grundbücherliche Belastungen

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1495 KG 01903 Mauerbach ist einverleibt:

1. a 1391/1929 510/1932
DIENSTBARKEIT der Föhrung einer elektrischen Leitung gem Par 1 Vereinbarung 1929-09-25 über Teilfläche 3 GSt 325/50, einbezogen in GSt 325/44 für Gemeinde Wien-städtische Elektrizitätswerke in Wien und ihrer Rechtsnachfolger der EZ 440 GB Floridsdorf
b 84/1989 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 589
2. a 72 der Landtafel 9752/1929
DIENSTBARKEIT der Föhrung einer elektrischen Leitung gem Par 1 Vereinbarung 1929-05-13 über die Teilfläche 3 GSt 325/50, einbezogen in GSt 325/44 zugunsten der EZ 440 GB Floridsdorf (Stadt Wien, Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)
b 84/1989 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 589
3. a 9752/1929 950/1977 547/1979
DIENSTBARKEIT der Föhrung einer elektrischen Leitung gem Par 1 Vereinbarung 1929-05-13 über GSt 321/5 zugunsten der Eigentümer EZ 440 GB Floridsdorf (Stadt Wien, Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)
b 1134/2011 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 83

Es wird festgehalten, dass die eingetragenen Belastungen nicht den Kaufgegenstand betreffen.

5) Übergabe, Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages.

Mit diesem Tag gehen alle Nutzungen und Rechte, aber auch Besitz, Gefahr und Zufall auf die kaufende Partei über. Dieses Datum gilt auch als Verrechnungstichtag.

6) Gewährleistung

Die kaufende Partei erklärt, die Lage, Zustand, Widmung, Ausmaß, Beschaffenheit und Situierung des Kaufgegenstandes zu kennen. Die kaufende Partei hatte im Rahmen des Verkaufsprozesses die Möglichkeit, den Kaufgegenstand zu besichtigen. Ihr sind der gegenwärtige Zustand und das Erscheinungsbild des Kaufgegenstandes sowie die Verkehrslage bekannt.

Die kaufende Partei kauft den Kaufgegenstand wie er liegt und steht und erklärt, dass ihr weder eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß, ein bestimmter Erhaltungszustand, noch ein besonderes Erträgnis oder eine sonstige besondere Eigenschaft des Kaufgegenstandes zugesagt wurde und entbindet die verkaufenden Parteien von der Haftung für sonstige Sach- und Rechtsmängel, es sei denn, diese wurden arglistig verschwiegen.

Die verkaufende Partei leistet der kaufenden Partei ausschließlich und unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Gewährleistungen und Zusicherungen dafür Gewähr, dass der Kaufgegenstand zum Stichtag im alleinigen Eigentum und der freien Verfügung der verkaufenden Partei steht und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kaufvertrages frei von weiteren bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Nutzungsrechten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die verkaufende Partei haftet für die Bestandfreiheit sowie bürgerliche und außerbürgerliche Satz- und Lastenfreiheit des Kaufgegenstandes. Insbesondere erklärt die verkaufende Partei, dass weder bürgerliche noch außerbürgerliche Vorkaufs-, Options- und Wiederkaufsrechte bestehen. Die verkaufende Partei ist daher uneingeschränkt berechtigt, den Kaufgegenstand zu veräußern.

Die verkaufende Partei leistet jedoch Gewähr dafür, dass beim kaufgegenständlichen Grundstück kein Ensemble-, Denkmal- oder Naturschutz vorliegt. Insbesondere übernimmt die verkaufende Partei für allfällige Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden, die Haftung; insbesondere für umweltgefährdende Stoffe, kontaminierte Böden, Baustoffe und Grundwasserkörper, von denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt ausgehen oder ausgehen können. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die kaufende Partei für den Fall, dass diese im Zusammenhang mit der Beseitigung von Altlasten bzw. Sonderabfällen von wem und aus welchem Rechtsgrund immer in Anspruch genommen würde, schad- und klaglos zu halten.

Die verkaufende Partei erklärt ausdrücklich, dass ihr hinsichtlich des Kaufgegenstandes keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren oder bescheidmäßig verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

Soweit hinsichtlich des Kaufgegenstandes Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bestehen, tritt die verkaufende Partei diese hiermit an die kaufende Partei ab.

Die kaufende Partei verpflichtet sich für den Fall der Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Vertrages einen Platz für die Müllsammelstelle, der von der Straße aus erreichbar ist, zur Verfügung zu stellen.

Die Instandhaltung, die Reinigung und der Winterdienst obliegt bis Baubeginn durch die kaufende Partei der verkaufenden Partei.

7) Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Entwidmung des kaufgegenständlichen Grundstückes aus dem Öffentlichen Gut.

8) Gleichwertigkeit der Leistungen, Irrtum

Die Vertragsparteien erklären im Sinn des § 935 ABGB den wahren Wert des Kaufgegenstandes zu kennen und anerkennen Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag ausdrücklich als ortsüblich und gleichwertig. Leistung und Gegenleistung entsprechen daher ihren wirtschaftlichen Vorstellungen. Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis von ihnen geprüft wurde und angemessen ist.

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung oder eine darauf gestützte Einrede des Vertrages wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

9) Staatsbürgerschaft und Devisenerklärung

Die kaufende Partei erklärt an Eidesstatt, ihren Firmensitz im Inland zu haben und dass sich das Gesellschaftsvermögen ausschließlich im Eigentum österreichischer Staatsbürger befindet.

10) Vollmacht

- a) Die kaufende Partei hat die Vertragserrichterin mit der Errichtung des Kaufvertrages beauftragt.
- b) Die Vertragsparteien bevollmächtigen die TWS Rechtsanwälte og. 3100 St. Pölten, Josefstraße 13, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die hierzu ergehenden Beschlüsse bzw. sämtliche Zustellungen insbesondere zu persönlichen Händen für sie in Empfang zu nehmen und sie weiters vor den Finanzbehörden zu vertreten. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch darauf, Einverleibungserklärungen aller Art abzugeben, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Vertrag in einverleibungsfähiger Form zu fertigen (auch in beglaubigter

Form), einschließlich Rangordnungsgesuche jeglicher Art, welche zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.

- c) Die Vertragserrichterin ist insbesondere auch zur Auskunftseinholung bei Behörden und Banken in Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ermächtigt und bevollmächtigt, sowie überhaupt zu allen Rechts- und sonstigen Handlungen, die zur Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig oder zweckmäßig sind. Diese Bevollmächtigung erfolgt unwiderruflich und auch über den allfälligen Tod eines Vertragspartners hinaus; die Vollmachtnehmerin ist ferner zum Selbstkontrahieren und zur Doppelvertretung berechtigt. Die Bevollmächtigung endet mit der vertragskonformen rechtskräftigen Verbücherung dieser Urkunde.
- d) Ein allfälliger Vollmachts- und Auftragswiderruf kann nur durch sämtliche Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung der Bevollmächtigten erfolgen.
- e) Die Vertragsparteien bestätigen, dass der vereinbarte Kaufpreis jenem Preis entspricht, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung des Kaufgegenstandes üblicherweise zu erzielen wäre, sodass dieser als Bemessungsgrundlage für die Nebenkosten heranzuziehen ist. Die Vertragserrichterin wird von den Vertragsparteien bevollmächtigt und angewiesen, diesen Umstand im Rahmen der grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlichenfalls auch gegenüber dem Grundbuchsgericht zu bestätigen.

11) Gebühren, Abgaben und Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der anzumerkenden Rangordnung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die kaufende Partei und hält die verkaufende Partei schad- und klaglos.

Die Vertragsteile haften für die anfallenden Nebenkosten unabhängig von der ihnen im Innenverhältnis getroffenen Regelung kraft gesetzlicher Anordnung als Gesamtschuldner. Das gilt auch für allfällige unbeglichene Aufschließungskosten. Für etwaige Rückstände an den Nebenkosten besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht am Kaufgegenstand, das im Grundbuch nicht eingetragen sein muss.

Die Beglaubigungskosten werden vom Notar der kaufenden Partei gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst zu tragen.

Die Vertragserrichterin wurde weder von der verkaufenden Partei noch von der kaufenden Partei mit der Überprüfung der aus dem vorliegenden Rechtsgeschäft resultierenden steuerlichen Situation beauftragt. Die Vertragserrichterin empfiehlt der verkaufenden Partei vor Vertragserrichtung die Unterstützung eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders zur Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen des gegenständlichen Kaufvertrages in Anspruch zu nehmen. Es wird daher eine Informationseinholung über sämtliche steuerliche Folgen empfohlen.

Die Vertragsparteien erklären unwiderruflich der Vertragserrichterin keine Ansprüche und Forderungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aus und im Zusammenhang mit der steuer- und abgabenrechtlichen Beurteilung und damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen des gegenständlichen Kaufvertrages zu erheben und auf allfällige Ansprüche in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu verzichten.

12) Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

13) Erklärung und Beauftragung, Immobilienertragsteuer

Die Treuhänderin erklärt die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr und der Immobilienertragssteuer vorzunehmen und sodann nach Maßgabe der Fälligkeit an das zuständige Finanzamt bzw. das Grundbuchsgericht abzuführen.

Die Treuhänderin verpflichtet sich ferner nach Einlangen des oben genannten Betrages gemäß Punkt 3) des gegenständlichen Kaufvertrages die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr durchzuführen, die Selbstberechnungserklärung gemäß § 12 GrEStG abzugeben und die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr fristgerecht an das zuständige Finanzamt zu überweisen.

Beide Vertragsparteien erteilen der Treuhänderin den Auftrag die Selbstberechnung der Grunderwerbs- und Eintragungsgebühr sowie der Immobilienertragssteuer durchzuführen.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Selbstberechnung um eine vorläufige Berechnung handelt und für den Fall, dass das zuständige Finanzamt das Rechtsgeschäft anders beurteilt, allenfalls eine Steuernachforderung erfolgen kann.

14) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführung später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

15) Aufsandungserklärung

Zur grundbüchlichen Durchführung dieses Vertrages erteilt die verkaufende Partei ihre Einwilligung, dass ob der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft EZ 1495 KG 01903 Mauerbach folgende Grundbuchshandlungen durchgeführt werden können:

- lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 306/13 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 1495 KG 01903 Mauerbach
- Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hierüber im selben Grundbuch
- ob dieser EZ zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei zur Gänze

16) Allgemeines

- Sollten für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages zusätzliche Urkunden erforderlich sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese in gehöriger Form über jederzeitige Aufforderung der anderen Vertragspartei bzw. der VertragserrichterIn zu errichten.
- Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass das Eigentum nicht schon durch die Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages, sondern erst durch die Eintragung in das Grundbuch übergeht.
- Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich darauf, dass die VertragserrichterIn den Kaufgegenstand an Ort und Stelle persönlich besichtigt, sich von der Nämlichkeit überzeugt sowie ferner, dass die VertragserrichterIn keine Prüfung von Plänen, Bebauungsplänen, Baubewilligungen, Bodenbeschaffenheit, Versicherungen sowie Widmungen vorgenommen hat. Die Errichtung des Kaufvertrages ist ausschließlich auf Grundlage der von den Vertragsparteien erfolgten Informationen sowie dem Grundbuchstand erfolgt.
- Mehrere Vertragsparteien bzw. Rechtsnachfolger haften dem anderen Vertragsteil zur ungeteilten Hand.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit selbst.
- Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Kaufvertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden.
- Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft sind die sachlich zuständigen Gerichte in St. Pölten ausschließlich zuständig.
- Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Kopie.

....., am

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/6 ÖROP – Änderung 2012-04

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) Nr. 2012-04. Die Änderung betrifft die Betriebszone entlang der Hauptstraße (L121) im östlichen Ortsteil von Mauerbach.

Der Entwurf war vom 31.01.2022 bis 14.03.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es langten keine Stellungnahmen ein.

Dem Umweltbericht wird insofern Genüge getan, als dass die in Kap. 5.6 bzw. 6.6 des Erläuterungs- und Umweltberichts (Stand Jänner 2022, Verfasser: Knollconsult) aufgelisteten Maßnahmen umgesetzt werden:

Zum Widmungsvorhaben BK-1,5-SVG:

- Zu Punkt 1: Der Raumordnungsvertrag mit den qualitätssichernden Festlegungen wurde am 24.02.2021 vom Gemeinderat beschlossen. Er ist als Beilage C diesem Protokoll angeschlossen.
- Zu Punkt 2: Die Bebauungsplanfestlegungen werden an das mit der Gemeinde abgestimmte Bebauungskonzept abgeändert (siehe Bebauungsplanänderung Nr. 20).
- Zu Punkt 3: Im Rahmen der Projekteinreichung wird seitens der Baubehörde darauf geachtet, dass die Rodungsmaßnahmen außerhalb des Brutzeitraums (März – Juli) durchgeführt werden, um keine Nester- und Jungtiere zu beeinträchtigen.
- zu Punkt 4: Basierend auf der Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik ist im Zuge der Projektumsetzung auf Grundstück Nr. 306/1 zu beachten, dass entlang der L121 ausschließlich Längsstellplätze und keine Senkrechstellplätze angeordnet werden, um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen. Diese Maßnahme wird im Rahmen der nachfolgenden Bewilligungsverfahren berücksichtigt.

Zum Widmungsvorhaben BK-Handelseinrichtungen:

- Zu Punkt 1: Die Bebauungsplanfestlegungen werden an das mit der Gemeinde abgestimmte Bebauungskonzept abgeändert (siehe Bebauungsplanänderung Nr. 20).
- Zu Punkt 2: Basierend auf der Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik ist im Zuge der Projektumsetzung auf Grundstück Nr. 306/9 zu beachten, dass ein Linksabbiegestreifen errichtet wird und die übrigen notwendigen Maßnahmen in Kap. 4 der Verkehrsuntersuchung, verfasst von NV Projekt Management GmbH umgesetzt werden. Diese Maßnahme wird im Wortlaut der Verordnung aufgenommen.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2022 unter TOP I/6 folgende

Verordnung

§ 1

Aufgrund der §§ 24 bis 25 des NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 97/2020 wird das örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert und neu dargestellt (Änderung Nr. 2012-04). Die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms umfasst das örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan.

§ 2

Örtliches Entwicklungskonzept

Der Wortlaut zum örtlichen Entwicklungskonzept wird folgendermaßen abgeändert und neu dargestellt:

In § 2 Abs. 4 Z. 2 wird vor der Wortfolge „Hauptfunktionen: Wohnen, Nahversorgung, Kleinbetriebe“ die litera „a)“ eingefügt.

In § 2 Abs. 4 Z. 2 wird nach der litera a) folgende Textfolge eingefügt:

„b) Standortentwicklung der planlich abgegrenzten Zone für bedarfsgerechte Sonderwohnformen (Betreubares Wohnen, Leistbares Wohnen, Generationenwohnen, Junges Wohnen etc.) sowie

Stärkung der Standortkompetenz für eine hohe Nutzungsvielfalt wie Einrichtungen der Grundversorgung und des Gesundheitswesens, kundenorientierte Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, Büros.“

In § 2 Abs. 4 Z. 2 wird nach litera b) folgende Wortfolge eingefügt:

„c) Entwicklung einer neuen Zentrumszone im Bereich und Umfeld des bestehenden SPAR-Standortes. Die Funktion der bestehenden Bauland-Wohngebiete bleibt davon unberührt.“

In § 2 Abs. 4 Z. 3 wird litera b samt Wortfolge gestrichen.

In § 2 Abs. 8 Z. 3 wird die Wortfolge „Standortsicherung der bestehenden Betriebsgebietszonen“ durch die Wortfolge „Standortsicherung der Gewerbezone an der Allhangstraße im westlichen Gemeindegebiet“ ersetzt.

In § 3 Abs. 7 Z. 2 wird die Wortfolge „Gewerbezone: Beibehaltung der Widmungsart Bauland-Betriebsgebiete“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„Kernzone:

a) Anpassung der Widmungsart an angestrebte konkrete Nutzungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 2 öEK,

b) Anpassung des Bebauungsplans an ein mit der Gemeinde abgestimmtes Bebauungskonzept,

c) Berücksichtigung und Unterstützung von Projektinitiativen, die den Entwicklungszielen entsprechen und sich gut in die Ortsstruktur einfügen.“

Der gesamte neu dargestellte Wortlaut der Verordnung zum örtlichen Entwicklungskonzept 2012-04 ist in der Beilage zu dieser Verordnung enthalten.

§ 3

Die abgeänderten und neu dargestellten planlichen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans sind der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: **21-09, 21-55 / ÖROP-Ä 2012-04** zu entnehmen.

§ 4

Die Plandarstellungen gemäß § 3, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, sowie der Wortlaut zur Verordnung zum örtlichen Raumordnungsprogramm liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/7 Bebauungsplan – Änderung Nr. 20

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20.

Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 20 wurde im Bereich des SPAR folgendermaßen abgeändert:

Der östlich gelegene Bauwuch auf der Standortfläche des geplanten Eurospar wurde um 5 m nach Osten verschoben, um das Vordach, das über die gesamte Gebäudelänge vorgesehen ist, zu integrieren

Der Entwurf war vom 31.01.2022 bis 14.03.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es langten keine Stellungnahmen ein.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach beschließt in seiner Sitzung am 08.06.2022 unter TOP I/7 folgende

Verordnung

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 97/2020 wird der Bebauungsplan abgeändert (20. Änderung).

§ 2

- a) Bei der Herstellung von neuen Wohneinheiten sind auf dem Baugrundstück Nr. 306/1 mindestens 1,2 Kfz-Stellplätze pro Wohneinheit herzustellen.
- b) Das mittlere Bezugsniveau wird für das Baugrundstück Nr. 306/1 mit 269,5 m über Adria festgelegt.
- c) Entlang der südlichen Schmalseite des Grundstücks Nr. 306/1 ist ein baulich geschlossener Baukörper vorzusehen.
- d) Im Zuge der Projektumsetzung auf Grundstück Nr. 306/9 ist auf der L121 ein Linksabbiegestreifen zu errichten. Zu beachten sind hierbei die in der Verkehrsuntersuchung „Verkehrsanbindung, geplanter Eurosparmarkt und Zufahrtsstraße, 3001 KG Mauerbach, Kreuzbrunn 18, Verf.: NV Projekt Management GmbH, Wien, 10.01.2022“ angeführten notwendigen Maßnahmen.

§ 3

Die abgeänderten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundstücke sind der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellung, verfasst von Dipl.-Ing.

Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: **21-09, 21-55 / BPL-Ä 20** zu entnehmen.

§ 4

Die Plandarstellung gemäß § 3, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Die Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 LIS Regenwasserkanal – Beauftragung Kanalreinigung

Die Vergabe der Kanalreinigungsarbeiten wurde gemeinsam mit den Prüfmaßnahmen bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 beschlossen. Danach hat sich herausgestellt, dass als Voraussetzung für die Förderung eine getrennte Angebotseinholung und Beauftragung für beide Gewerke notwendig sind. In der neuerlichen Angebotseinholung ist die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH als Bestbieter mit einer Angebotssumme in Höhe von € 50.761,25 exkl. USt. hervorgegangen.

Bedeckung: 5/851000-004000

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH mit den Prüfmaßnahmen zu einem Preis von € 50.761,25 exkl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I//9 LIS Regenwasserkanal – Beauftragung Prüfmaßnahmen

Die Vergabe der Prüfmaßnahmen wurde gemeinsam mit den Kanalreinigungsarbeiten bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 beschlossen. Danach hat sich herausgestellt, dass als Voraussetzung für die Förderung eine getrennte Angebotseinholung und Beauftragung für beide Gewerke notwendig sind. In der neuerlichen Angebotseinholung ist STRABAG AG Kanaltechnik mit einer Angebotssumme in Höhe von € 88.273,81 exkl. USt. als Bestbieter hervorgegangen.

GR Beer nimmt ab 19:15 Uhr an der Sitzung teil.

Bedeckung: 5/851000-004000

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der STRABAG AG Kanaltechnik mit den Prüfmaßnahmen zu einem Preis von € 88.273,81 exkl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 Förderung SC Mauerbach

Der SC Mauerbach hat um erweiterte Vereinsförderung für die Rasensanierung des Spielfeldes sowie für die Tiefenlockerung des Fußballplatzes angesucht. Die entsprechenden Belege für die Rasen-Sanierung in Höhe von € 8.328,-- und die Tiefenlockerung in Höhe von € 1.680,-- liegen vor. Für die Rasen-Sanierung wurde bereits eine Subvention seitens des NÖ Fußball-Verbandes in Höhe von € 1.670,00 sowie eine Förderung seitens der Landesregierung in Höhe von € 1.660,-- gewährt.

Die Rasen-Sanierung soll mit 20 % (€ 1.665,60) und die Tiefenlockerung mit 50 % (€ 840,--), somit mit gesamt € 2.505,60. gefördert werden. Dies entspricht einer Förderung von 25 % der Gesamtkosten.

Bedeckung: 1/269000-757000

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Dem SC Mauerbach eine erweiterte Vereinsförderung für die Rasensanierung sowie die Tiefenlockerung in Höhe von gesamt € 2.505,60 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/11 Förderung Kunststücke Kulturverein Mauerbach

Der Verein Kunststücke Kulturverein Mauerbach hat um eine erweiterte Vereinsförderung in Höhe von € 5.000,00 für die Veranstaltung „Stefano Bernardin / Hamlet – one man show von William Shakespeare“ angesucht. Das Stück wird in der Zeit vom 21.-25.06.2022 im Garten des Kartausen-Café aufgeführt.

Für das Ansuchen liegt eine Kostenaufstellung vor.

Da die Differenz zwischen Ausgaben und prognostizierten Einnahmen relativ hoch ist, wird vorgeschlagen, die Förderung zu teilen in einen Fixbetrag in Höhe von € 2.000,00 sowie die Übernahme von bis zu 50 % der Ausfallhaftung, gesamt jedoch max. € 6.200,00.

Bedeckung: 1/369000-757000

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Verein Kunststücke für die Veranstaltung „Stefano Bernardin / Hamlet – one man show von William Shakespeare“ eine erweiterende Vereinsförderung in Höhe von maximal € 6.200,00 (Fixbetrag in Höhe von € 2.000,00 sowie Übernahme von bis zu 50 % der Ausfallhaftung, zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/12 Volksschule – Ankauf Notebooks

Für die Volksschule sollen 11 Notebooks, die im Unterricht zum Einsatz kommen sollen, angeschafft werden. Es liegt ein Angebot der Gemdat in der Höhe von € 8.146,80 inkl. MWSt. vor.

Bedeckung: 5/211000-042100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung von 11 Notebooks bei der Gemdat zu einem Gesamtpreis von € 8.146,80 inkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/13 Bauhof – Leasing VW-Pritsche

Eine 17 Jahre alte VW-Pritsche muss aufgrund eines Motorschadens ausgeschieden werden. Die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ist aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nahezu unmöglich. Das Autohaus Lamberg hat noch eine VW-Pritsche lagernd.

Die Finanzierung soll mittels Leasing über die Porsche Bank abgewickelt werden:

Bedeckung: 1/851000-705100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Leasingvertrag beschließen:

Leasing



Porsche - Bank Aktiengesellschaft, FN 54517N (LG Salzburg), UID-Nr. ATU 31831607, DVR: 392877, 5020 Salzburg, Vogelweiderstraße 75, Tel. 0662-4883-0
Porsche-Versicherungs-Aktiengesellschaft, FN 64620z (LG Salzburg), UID-Nr. ATU 33433006, DVR: 392665, 5020 Salzburg, Vogelweiderstraße 75, Tel. 0662-4883-0
Gemeinsame Aufsichtsbehörde nach BWG und VAG: FMA Finanzmarktaufsicht, 1080 Wien, Otto Wagner Platz 5

Die/die Antragsteller/-in, kurz Kunde genannt, beantragt bei der PORSCHE BANK AG den Abschluss eines Leasingvertrages und/oder eines Wertungsvertrages und/oder bei der PORSCHE VERSICHERUNGS AG den Abschluss und/oder die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß nachstehenden Varianten und Konditionen unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PORSCHE BANK AG und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG - im folgenden kurz PORSCHE genannt - und bleiben mit seinen Anträgen 4 Wochen im Wert.

Fahrzeug (Vertragsobjekt)		Ermittlung Basispreis exkl. USt.	
Marke, Type:	VW Transporter Pritsche LR TDI	Detailverkaufspreis	EUR 33.267,01
Modellnummer	SJL1E2P01		
Aktionen:			
	Steuerungsnummer	EUR	0,00
	Porsche Bank Bonus Unternehmer	EUR	-1.108,69
	Steuerung Anhängerlast	EUR	0,00
	Sitzbezug Stoff "Double Grid" (Serie)	EUR	0,00
	Verpflicht. Erstzulassung bis 30.06.2022	EUR	0,00
	6 % Unternehmerbonus	EUR	-2.217,37
	Porsche Bank Versicherungsbonus	EUR	-381,68
Farbe	Candyweiß		
Mehrausstattung:		Mehrausstattung	EUR 4.071,00
	Steuerungsnummer		
	Komfort-Paket-Klima FH	Zubehör NoVA frei	EUR 0,00
	VW Garantieerweiterung 5 Jahre 150.000km	Zubehör NoVA pflichtig	EUR 0,00
	Tankvolumen 80 Liter	Fahrzeugpreis netto ohne Steuern	EUR 32.620,24
	Anhängervorrichtung		
	Airbag Seiten- und Kopfairbags vorne	NoVA	EUR 3.145,83
	Reifen, Ganzjahresreifen 215/85 R16 C	Sonderinformation - siehe unten	
	Steuerung Anhängerlast	NoVA Rückvergütung	EUR -524,41
	Radio Composition Media	Basispreis Leasing	EUR 35.241,66
	Geschwindigkeitsregelanlage	inkl. NoVA und NoVA Rückvergütung, exkl. USt.	
	Sitzbezug Stoff "Double Grid" (Serie)	20 % USt. von 32.620,24	EUR 6.524,05
	Verpflicht. Erstzulassung bis 30.06.2022	Basispreis Leasing brutto	EUR 41.765,71
	Licht- und Sicht-Paket	inkl. NoVA, NoVA Rückvergütung und 20% USt.	
Neuwagen		Fahrzeugpreis bei Leasing	EUR 42.289,99
Bes. Verw. Zweck:		Verrechnung an Leasinggesellschaft	
Voraus. Liefertermin:		inkl. NoVA und 20% USt.	
kW (PS): 81 (110)	Sto NL2800		
		Km-Leistung/Jahr: 20000	
		Kalkulationsbasisdauer in Monaten: 60	

Sonderinformation NoVA:

Die Berechnung der NoVA basiert auf § 15 Abs 8 NoVAO i.d.g.F. und wurde auf Basis des kombinierten WLTP-CO₂-Wertes errechnet. Seit 1.1.2021 wird der CO₂-Abzugsbetrag jährlich abgesenkt und erfolgt überdies eine Erhöhung des Höchststeuersatzes und Malusbetrages sowie eine Absenkung des Malus-Grenzwertes. Bei Auslieferung des Fahrzeuges nach dem 31.12.2021 können sich somit höhere NoVA-Sätze ergeben, wobei nachfolgende Übergangsregelung gilt: wird für ein Fahrzeug ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 01.12.2021 abgeschlossen und erfolgt die Auslieferung des Fahrzeuges bis zum 31.3.2022, kann die bis zum 31.12.2021 geltende Rechtslage angewendet werden. Mehr Informationen zur NoVA unter www.volkswagen.at/info oder erhalten Sie bei einem autorisierten Händlerbetrieb.

Der Verkäufer weist darauf hin, dass das bestellte Fahrzeug aufgrund einer bevorstehenden Modellpflege allenfalls bereits als aktualisiertes Modell (serienmäßige Abweichung) ausgeliefert werden kann, welches bereits eine neue Abgasnorm erfüllt. Im Rahmen der Modellpflege kann das Abgassystem des Fahrzeuges nochmals grundlegend erweitert und überarbeitet worden sein. Die mit dem Abgassystem zusammenhängenden Eigenschaften des Fahrzeuges können sich daher geringfügig ändern, insbesondere die Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionswerte, das Gewicht, der Hubraum und die Motor-/Getriebe-Variation.

Händler

Lieferant/HDL-Nr.:
285
Autohaus Lamberg GmbH
Industriestraße 5
2120 Wolkersdorf

Verkäufer:
285 3
Edmund Heidenreich

Leasingantrag**Porsche Bank****Leasing (Pkt. A.)****Mobilitätspaket**

Restwert Leasing mit Entgelt variabel
mit Wertsicherung (Pkt. A, RL8 4.1)

Entgelt exkl. USt. EUR 614,54

Restwert exkl. USt.

EUR 614,54

Restwert inkl. USt.

EUR 737,45

Bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer.

20 % USt. mit. EUR 122,91

Leasing inkl. USt. EUR 737,45

Bearbeitungsgebühr inkl. USt.
(fällig mit erstem Entgelt)

EUR 290,00

Gutschrift durch VZ-Depot, mit. EUR 0,00

Leasing Zahlungsbetrag mit. EUR 737,45

Sk-Nr./Tarif KZ: XAKA

Gesamtbetrag

Gesamtbetrag EUR 45.568,74

Hinweis:

Wegt der Verkaufserlös nach Beendigung des Leasingvertrages unter dem vereinbarten Restwert, kommt es zur Nachverrechnung der Differenz.

Versicherungsantrag**Porsche Versicherung****Kfz-Haftpflichtversicherung** (Vermittlung gem. Pkt. F.)**Haftpflicht VVD mit Leihwagen**

Variante B inkl. Leihwagen,

Prämie EUR 27,11

inkl. VS-Steuer, mtl.

Aktuelle Bonus/Malus Einstufung: 00

Deckung: EUR 15.000.000

Bisherige Polizzenummer:

Bisheriger Versicherer: Sonstige Versicherungen

Bisheriges KFZ Kennzeichen:

Kfz-Steuer mtl. EUR 37,06

Haftpflichtprämie EUR 64,16

ges. inkl. VS-Steuer mtl.

Kaskoversicherung (Pkt. G.)**vollKasko PLUS I**

Prämie inkl. VS-Steuer mtl. EUR 71,97

Vereinbarter Selbstbehalt EUR 900,00

Halber Selbstbehalt bei Reparatur in den Vertragswerkstätten unserer Marken

(Gilt nicht für Flottenpolizzen-Rahmenvereinbarungen & Motorräder)

Zusatzoptionen

Kein Ersatz der Umsatzsteuer

Kaskoprämie EUR 71,97**IU/RS-Paket****Kfz-Rechtsschutz-Versicherung** (Pkt. H.)

inkl. Lenkerrechtsschutz gem. Art 18, ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

KFZ-Insassenunfall (Pkt. I.)

Prämie inkl. VS-Steuer, mtl. EUR 8,72

Leasing + Versicherung(en)

Monatliche Überweisung

EUR 882,30

Versicherungsbeginn: Zulassungsdatum, frühestens jedoch Datum des Antrages

Gesetzliche Vertragsgebühr trägt Kunde und wird gesondert vorgeschrieben.

Die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer wurde auf Basis der im Zeitpunkt der Angebotserstellung aktuellen Rechtslage (Versicherungssteuergesetz 1953 idF SteuerreformG 2020) vorgenommen. Diese Berechnung hat nur unter der Voraussetzung Gültigkeit, dass die Erstzulassung bis spätestens 31. Dezember 2022 erfolgt, und gilt nur für das Jahr 2022. Mit Inkrafttreten der Änderungen des Versicherungssteuergesetzes durch das SteuerreformG 2020 wird die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer für Erstzulassungen ab dem 1.10.2020 jährlich geändert und der im Angebot berechnete Wert verliert daher ab 1.1.2023 seine Gültigkeit.

Allgemeines:

Die in vorstehenden Anträgen genannten Punkte oder Artikel finden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 07/2020), insbesondere die besonderen Bedingungen für Restwert Leasing (RLB).

Besondere Förderungen:

Bei Gewährung von Boni im Zusammenhang mit Fahrzeugfinanzierungen, Versicherungen und/oder Dienstleistungen der Porsche Bank und Versicherung gilt eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten. Sollte die Mindestlaufzeit nicht eingehalten werden, hat PORSCHE einen Anspruch auf die aliquote Rückerstattung der gewährten Förderung durch den Kunden (z.B. vorzeitige Tilgung nach 30 Monaten; Anspruch auf Rückerstattung durch PORSCHE i.H.v. 6/36 der gewährten Förderung). Bei Inanspruchnahme eines Versicherungsbonus besteht abweichend zu Artikel 12 Abs. 1 AVBKK das erstmalige Kündigungsrecht in der Kasko-Versicherung 3 Jahre nach Beginn des Vertrages.

Verwendeter Referenzzinssatz:

Euro Interbank Offered Rate – 3 Monate (EURIBOR)

Administrator:

European Money Markets Institute (EMMI), Brüssel, Belgien.

Mögliche Auswirkungen des verwendeten Referenzzinssatzes auf den Vertragspartner/Kunden:

Bei Vereinbarung der Kondition „Entgelt variabel“ wird ein Referenzzinssatz als Basis für die vereinbarten Zinskonditionen herangezogen. Dieser Referenzzinssatz wird regelmäßig geprüft – sinkt der Referenzzinssatz, reduziert sich der zahlbare Betrag, umgekehrt steigt der zahlbare Betrag proportional zum Ansteigen des Referenzzinssatzes, jeweils gemäß den Zins- und Entgeltanpassungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing- und Kreditverträge mit der Porsche Bank AG. PORSCHE verwendet als Referenzzinssatz den EURIBOR, einen Durchschnittszinssatz, der angibt, zu welchem Zinssatz sich europäische Banken untereinander Gelder ausleihen. Die Höhe des EURIBOR wird maßgeblich durch die Höhe des von der EZB ausgegebenen Zinssatzes beeinflusst. Die Zinsprüfung wird von PORSCHE quartalsweise durchgeführt, weshalb der 3-Monats-EURIBOR eingesetzt wird.

Wertsicherung:

Wurde die Kondition „Entgelt variabel“ abgeschlossen, erfolgt die Anpassung des Zinsanteiles im Leasingentgelt. PORSCHE ist berechtigt, den im Leasingentgelt enthaltenen kalkulatorischen Zinssatz entsprechend dem Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen an die für vergleichbare, neu abgeschlossene Leasinggeschäfte üblichen Sätze für Refinanzierungen anzupassen. Eine solche Anpassung kann zum Beispiel durch Erhöhungen der Einlagenzinssätze oder der von PORSCHE bei der Refinanzierung zu bezahlenden oder sonstigen Margen auf die Bankrate oder dieser Bankrate selbst oder der Kapitalmarktrendite oder durch kredit- und währungspolitische Maßnahmen hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens oder der Mindestreserven eintreten. Passt PORSCHE um mehr als 0,25 % Punkte an, dann erfolgt die Entgeltanpassung mit dem Monats-Ersten des Folgequartals. Eine Anpassung erfolgt, wenn die Änderung gegenüber dem letztgültigen Leasingentgelt mindestens EUR 1,00 beträgt.

Wurde die Kondition „Entgelt fix“ abgeschlossen, dann erfolgt keine Anpassung des Zinsanteiles im Leasingentgelt, ausgenommen für den Fall, dass zwischen Antragsdatum und dem Beginn der Vertragslaufzeit gem. 1.3. ALB mehr als 2 Monate verstrichen sind und sich der 3-Monats-EURIBOR um mehr als 0,5% Punkte geändert hat. In diesem Fall wird einmalig zum Beginn der Vertragslaufzeit gem. RLB 4.1. angepasst.

Abzinsung:

Die Abzinsung erfolgt mit dem 3-Monats-EURIBOR zum Ersten des dem Antrag vorausgehenden Monats bzw. im Falle einer Entgeltanpassung auf Basis des der Anpassung vorausgehenden Monatsersten.

Vertragsabrechnung:

Die Festlegung der Fahrzeugwertung und des jeweiligen Restwertes ergibt sich im Detail nach RLB Pkt. 1 und 2, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Restwert:

Der kalkulatorische Restwert vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer ergibt sich aus der Formel: „(Ausstehende Entgelte bis zur Erreichung der Kalkulationsbasisdauer + vertraglicher Restwert zum Ende der Kalkulationsbasisdauer minus Depot) abgezinst mit dem 3-Monats-EURIBOR lt. Punkt 6. zzgl. Depot.“

Vorzugszinsen, Sicherstellung und Kostenersatz:

Für den Zahlungsverzug hat PORSCHE Anspruch auf Verzugszinsen gemäß § 456 UGB 1. Satz. Des Weiteren für jede Mahnung EUR 25,00 inkl. USt. an Mahnspesen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen kann PORSCHE, nach vorheriger Androhung der Sicherstellung, das Fahrzeug bis zur Zahlung ebenso sicherstellen, wie bei Verletzung der Rückstellungsverpflichtung nach dem Vertragsende. PORSCHE hat Anspruch auf Ersatz der, vom Kunden verschuldeten Schäden gem. § 1333 Abs. 2. ABGB, d.h. insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen; dazu zählen auch außergerichtliche Kosten des Anwaltes und Adressausforschungskosten sowie die Kosten des Objektsinzugs nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

Gemeinsame Aufsichtsbehörde nach BWG und VAG:

FMA Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5

Beschwerdestelle:

Für Beschwerden im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Porsche Bank AG oder der Porsche Versicherung AG steht nachstehende Beschwerdestelle zur Verfügung:

Porsche Bank AG, Beschwerdestelle, Vogelweiderstrasse 75, 5020 Salzburg

Tel +43(0) 662 4683 DW 2945, Mo – Do von 08–17, Fr von 08–16 Uhr, Telefax +43(0) 662 4683 12945

E-Mail: info@porschebank.at

Porsche Versicherungs AG, Beschwerdestelle, Vogelweiderstrasse 75, 5020 Salzburg

Tel +43(0) 662 4683 DW 2994 Mo – Do von 08–17, Fr von 08–16 Uhr, Telefax +43(0) 662 4683 19999

E-Mail: office@porscheversicherung.at

Eingehende Beschwerden werden schnellst möglich, längstens jedoch binnen 5 Werktagen, beantwortet. Darüber hinaus wird auf folgende Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien

Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften, Ombudsstelle, Seidlgasse 21/8/24, A-1030 Wien

285 3 / 18.05.2022 10:07:05 / 1993184 3

Unternehmer Restwert Leasing 07/2020 - 1

Pakete:

Durch die Auswahl eines der angeführten Pakete (z.B. KMU- oder Privatkundenpaket) erhält der Kunde auf die darin enthaltenen Einzelprodukte einen Paketvorteil (Reduktion auf die sonst üblichen Standardkonditionen), es ist daher bei Abschluss eines Pakets eine Teilkündigung von einzelnen Bestandteilen des Paketes durch den Kunden ausgeschlossen.

Mehrere Antragsteller:

Die Antragsteller sind einverstanden, dass eventuelle Guthaben von PORSCHE an den Erstantragsteller überwiesen werden. Mehrere Antragsteller haften für alle Verbindlichkeiten zur uneingeschränkten Hand. Guthaben werden mit schuldbeitragender Wirkung an den Erstantragsteller überwiesen.

Annahme Antrag, Nebenabreden, Vermittler:

Soweit der Antrag zu abweichenden Bedingungen von Porsche angenommen wird, gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde dagegen nicht binnen 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich Widerspruch einlegt.

Weder der Händler noch der Vermittler besitzen eine Vollmacht diese Anträge anzunehmen bzw. Nebenabreden und Ergänzungen vorzunehmen oder Zusagen für Personen zu machen.

Stornierung:

Die Bestimmung unter Punkt A. 1.5. der Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) der AGB 07/2020 ist nicht anwendbar. Stattdessen gilt zur Stornierung: Jeder Antragsteller kann den Vertrag vor Vertragsbeginn gegen Erstattung der tatsächlich aufgrund der Stornierung angefallenen Kosten (frustrierten Aufwendungen) von PORSCHE stornieren. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte (siehe Punkt "Mittlung nach KSchG, VVG und VersVG" der AGB 07/2020) bleiben von diesem Stornierungsrecht unberührt.

Rücktrittsrecht Versicherungen:

1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag gemäß § 50 VersVG innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Porsche Bank AG, FN: 585171, Landesgericht Salzburg, Vogelweidestraße 75, 5020 Salzburg, Fax: +43(0)662-4683-2900, E-Mail: info@porschebank.at

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

4) Mit dem Rücktritt erlöschen ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Informationspflichten nach Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Der Kunde wird hiermit auch über die mögliche Verwendung der im Finanzierungsantrag und/oder Selbstauskunft enthaltenen Daten für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung informiert.

PORSCHE ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

PORSCHE hat gemäß FM-GwG u. a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. PORSCHE muss zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen sowie Transaktionsbelege und Aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufbewahren.

Ferner ist PORSCHE zur Umsetzung risikobasierter Verfahren verpflichtet, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt. PORSCHE weist darauf hin, dass zur Erfüllung dieser Pflicht die Raiffeisen Bank International AG als Auftragsverarbeiter herangezogen wird.

Dabei werden die folgenden Daten überfassen: Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Ländercode, Zuordnung zu einer Kundenkategorie, Finanzierungsart, Kennzeichnung politisch exponierte Person.

Information über Datenverarbeitungen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sind die Porsche Bank AG und/oder die Porsche Versicherungs AG (beide im Folgenden kurz PORSCHE genannt).

PORSCHE informiert darüber, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die auf dem Antrag und/oder der Selbstauskunft gegenüber PORSCHE angegeben oder während aufrechter Geschäftsbeziehung bekannt gegeben werden unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze für die Zwecke der Erfüllung eines Vertrages bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von PORSCHE oder Dritten verarbeitet werden.

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen an der Bonitätsbeurteilung, Risikominimierung bzw. zur Wahrung von Gläubigerinteressen, können im Rahmen der Finanzierung Antragsdaten auch an die Auskunfteien (Kreditschutzverband 1870 (KSV), CRIF GmbH, Bispode Austria GmbH) übermittelt werden. Dasselbe gilt für Daten betreffend Zeichnungsberechtigter und/oder wirtschaftlicher Eigentümer von Unternehmen, sofern dies im Anlassfall erforderlich ist.

Je nach Anwendungsfall verarbeiten wir Ihre Daten (Kontakt- und Identifikationsdaten, Vertragsdaten) für Marketing sowie für Marktforschung, um unsere Produkte/Dienstleistungen zu bewerben. Als Kommunikationsmittel werden E-Mail, Telefon, Newsletter, Briefwerbung, das Kundenmagazin und das Kundenportal verwendet. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, bestehenden oder potenzielle Kunden auf deren Kundenbedürfnisse hin abgestimmte Finanzierungs- und Versicherungsprodukte anzubieten. Dabei haben Sie das Recht, einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen (E-Mailadresse: kontakt@porschebank.at).

Porsche informiert über die Rechte auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie, soweit gesetzlich vorgesehen, das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie können diese Rechte an die E-Mailadresse kontakt@porschebank.at geltend machen. Es besteht ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde.

Mit Unterschrift nimmt der Kunde auch die weiteren Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis, welche weiterführende Informationen zu den Verarbeitungen, wie Verarbeitungszwecke, Rechtsgrundlagen, Datenkategorien und Empfängern von Daten, enthalten. Besuchen Sie einfach unsere Homepage unter www.porschebank.at/datenschutz.

Entbindung vom Bankgeheimnis

Mit der Unterfertigung dieses Vertrages entbindet der Kunde PORSCHE vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) sofern Daten der Kategorien Kontakt- und Identifikationsdaten, Vertragsdaten, Bonitäts- und Bankdaten im zweckentsprechenden Umfang und Anlassfall an angeführte Dritte weitergegeben werden und eine Entbindung vom Bankgeheimnis dafür nötig ist.

Empfänger und Empfängerkategorien:

Porsche Holding GmbH, Volkswagen AG für internes Revisionswesen sowie Compliance Berichtswesen, Mittragsteller zur Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten, Versicherungsunternehmen, Partnerwerkstätten und Sachverständige im Versicherungsfall, zur Risikobewertung und für die Erstellung von Gutachten, Auskunfteien zur Bonitätsprüfung und Risikominimierung, Rechtsvertreter, Gerichte und Inkassounternehmen für die Verteidigung und Geltendmachung von Rechtsansprüchen, zur Objektsicherung, Vermittler, Lieferanten des Fahrzeugs bzw. das Objekt zurücknehmende Händler zur Vertragsabwicklung, Wirtschaftsprüfer im Rahmen gesetzlicher Informationspflichten sowie Refinanzierungsgeber für Refinanzierungszwecke.

Gerichtsstand und geltendes Recht: Für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart; für Unternehmer wird der Gerichtsstand Salzburg Stadt vereinbart und für Verbraucher kommt sachlich jenes Gericht in Betracht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt, der Ort der Beschäftigung oder Ort der Versicherungsvermittlung liegt.

Kunde (Erstantragsteller)

Marktgemeinde Mauerbach
3001 Mauerbach
Hauptstr. 246
UID Nr. ATU16238907

eMail:

Telefon:

Fax Nr.

Betriebl. Nutzung

☒ ja

☐ nein

Unternehmensform: Öffentliche Verwaltung

Bevollmächtigter:

Geb.Datum:

Geb.Ort:

Geschäftszweig: Gemeinden

Treuhanderschaft gem. § 6 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - (FM-GwG)

Auszug § 6 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - (FM-GwG)

(3) Die Verpflichteten haben den Kunden aufzufordern, Folgendes bekannt zu geben:

1. ob er die Geschäftsbeziehung (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder die gelegentliche Transaktion (§ 5 Abs. 1 Z 2) auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will und
2. die Identität seines oder seiner wirtschaftlichen Eigentümer.

Der Kunde hat der Aufforderung zu entsprechen und diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kunde bekannt, dass er auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag handeln will (Z 1), so hat er dem Verpflichteten auch die Identität des Treugebers nachzuweisen und die Verpflichteten haben die Identität des Treugebers festzustellen und zu überprüfen. Die Identität des Treuhänders ist gemäß Abs. 2 Z 1 und zwar ausschließlich bei physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Eine Identifizierung des Treuhänders durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers hat bei natürlichen Personen durch Vorlage des Originals oder einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (Abs. 2 Z 1) des Treugebers zu erfolgen, bei juristischen Personen durch beweiskräftige Urkunden (Abs. 2 Z 2). Der Treuhänder hat weiters eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verpflichteten abzugeben, dass er sich persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen von der Identität des Treugebers überzeugt hat. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Dritte im Sinne § 13.

☐ Ich handle auf eigene Rechnung

☐ Ich handle auf fremde Rechnung / im fremden Auftrag

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass alle Verbindlichkeiten aus sämtlichen Vertragsverhältnissen mit der PORSCHE BANK AG bzw. PORSCHE VERSICHERUNGS AG im Wege des Lastschriftverfahrens durch die PORSCHE BANK AG eingezogen werden. Sofern der Kunde nicht darauf verzichtet, erhält er monatlich eine Zahlungsaufstellung betreffend aller fällig werdenden Monatsentgelte und Prämien. Pro Zahlungsaufstellung werden EUR 3,50 inkl. USt. in Rechnung gestellt.

Monatliche Zahlungsaufstellung

☒ nein

Die Verträge werden ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen der PORSCHE BANK AG und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG (AGB 07/2020) abgeschlossen. Auf die den AGB angeschlossenen Belehrungen über die Rücktrittsrechte nach dem KSchG und dem VersG weisen wir ausdrücklich hin. Die AGB liegen bei jedem Händler oder Vermittler auf, sind unter www.porschebank.at jederzeit abrufbar und können jederzeit bei der PORSCHE BANK AG angefordert werden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Rahmen der Haftpflicht-Versicherungsvermittlung ist die Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH. Weiterführende Datenschutzhinweise entnehmen Sie unserer Website <https://www.vvd.at/meta/datenschutz/>

Ich (Wir) bevollmächtige(n) mit der Unterschrift hiermit die Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH ("Vollmachtnehmer") bei der angeführten Vorversicherungsgesellschaft Auskünfte über die Bonus-Malus Einstufung des angegebenen Vorvertrages einzuholen. Gleichzeitig beauftrage ich meine Vorversicherung, der Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH die angefragten Angaben zum Schadenverlauf und zur Bonus-Malus Einstufung meines angegebenen Kfz-Haftpflicht-Versicherungsvorganges umgehend und vollständig telefonisch, per Mail oder schriftlich zu erteilen.

Der Kunde bestätigt hiermit den Erhalt der folgenden Dokumente und die Belehrung nach dem Verbraucherreditgesetz:

- ☒ Allgemeine Geschäfts- und Versicherungsbedingungen der PORSCHE BANK AG und der PORSCHE VERSICHERUNG AG (Unternehmer Restwert Leasing 07/2020)
- ☒ Kopie des gegenständlichen Leasingantrages (Unternehmer Restwert Leasing 07/2020)
- ☒ Beratungsprotokoll und Vermittlerprofil
- ☒ Produktinformationsblätter

Wolkersdorf, 18.05.2022
Ort, Datum

X
Unterschrift / Stempel des Kunden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/14 Hort – Änderung Vertrag über die gemeinsame Führung eines Schülerhorts vom 16.12.2009

Die große Nachfrage nach Hortplätzen macht eine weitere Hortgruppe notwendig. Dazu müssen die Horträumlichkeiten um einen weiteren Raum im NÖ Landeskindergarten 2 erweitert werden. Die erforderlichen Genehmigungen seitens des Landes NÖ liegen vor. Aufgrund der räumlichen Erweiterung muss der bestehende Vertrag geändert werden.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Änderung des Vertrags über die Führung eines Schülerhorts vom 16.12.2009 beschließen:

Änderung

Vertrag

über die gemeinsame Führung eines Schülerhortes

vom 16.12.2009

zwischen der

Marktgemeinde Mauerbach

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

vertreten durch den Bürgermeister Peter Buchner, MBA

und dem

Hort Mauerbach Verein

ZVR 658976292

3001 Mauerbach, Hauptstraße 250

1. Der Punkt 3 des Vertrages vom 16.12.2009 und die Änderung vom 26.06.2013 werden wie folgt geändert:

Die im Vertrag vom 16.12.2009 und in der Änderung vom 26.06.2013 definierten Räumlichkeiten in der Volksschule Mauerbach und im NÖ Landeskindergarten Mauerbach II im Ausmaß von gesamt 478 m² werden um die im angefügten Plan gekennzeichnete Räumlichkeit im NÖ Landeskindergarten II, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 248 im Ausmaß von 41 m² erweitert.

Die Miete erhöht sich anteilmäßig, wie unter Punkt 4 des Vertrages vom 16.12.2009 festgehalten wurde.

Die Betriebskosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für alle Räume (519 m²) werden anteilmäßig verrechnet. Die Bezahlung erfolgt über Akontozahlungen einmal im Quartal. Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr per 31.12.

2. Sämtliche übrigen Punkte des Vertrages vom 16.12.2009 und der Änderung vom 26.06.2013 bleiben von dieser Änderung unberührt.

3. Die Vertragsänderung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.
4. Diese Vertragsänderung wird in 2 Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine erhält.

Mauerbach, am

Für die Marktgemeinde Mauerbach

Für den Hort Mauerbach Verein

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/15 Pachtvertrag Grundstück 1892/4 (KFZ-Werkstätte Wildner)

Dieser TOP wurde abgesetzt

I/16 Kindergärten, Kleinkinderbetreuung – Anpassung Essenspreis

Die Lieferantin, Frau Königsecker vom Passauerhof, hat mitgeteilt, dass sie den Preis für das Essen für die Kindergärten von derzeit € 3,70 auf € 4,20 und für die Kleinkinderbetreuung von derzeit € 3,20 auf € 3,70 pro Portion anpassen muss. Die Preiserhöhung soll an die Eltern weitergegeben werden.

Über die Qualität des Essens herrscht allgemeine Zufriedenheit.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die folgende Änderung des Vertrages mit dem Passauerhof über die Lieferung von Essen für die beiden Kindergärten und die Kleinkinderbetreuung vom 27.03.2013 beschließen:

Änderung

Vertrag

Essen Kindergärten und Kleinkinderbetreuung

vom 27.03.2013

zwischen der

Marktgemeinde Mauerbach (kurz Gemeinde)

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

vertreten durch den Bürgermeister Peter Buchner, MBA

und dem

Passauerhof (Inh. Beate Königsecker)

3001 Tulbingerkogel, Passauerhof 1

1. Der Punkt 2 des Vertrages vom 27.03.2013 und der Änderung vom 22.05.2013 wird wie folgt geändert:

Der Preis pro Essensportion, zugestellt in die Kindergärten beträgt € 4,20 inkl. MWSt. und in die Kleinkinderbetreuung € 3,70 inkl. MWSt.

2. Sämtliche übrigen Punkte des Vertrages vom 27.03.2013 und der Änderung vom 22.05.2013 bleiben von dieser Änderung unberührt.

3. Die Änderung tritt mit 01. Juli 2022 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR Brieger).

I/17 Grundsatzbeschluss Anrufsammeltaxi „Mobil im Wienerwald“

Seit Jänner 2022 befasst sich eine parteiübergreifende Arbeitsgruppe mit der Schaffung einer zukunftsweisenden und gemeindeübergreifenden Mikro-ÖV-Lösung für die Region. Die Gemeinden Purkersdorf, Gablitz, Mauerbach, Wolfsgraben, Tullnerbach und Pressbaum wollen als „Modellregion“ mit Unterstützung des Landes NÖ und des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) ein „regionales Anrufsammeltaxi“ (Name folgt) entwickeln und ausschreiben.

Derzeit gibt es in Mauerbach ein von der Gemeinde Mauerbach gefördertes Ortstaxi (Mauerbach und im Raum Gablitz, Purkersdorf, Wien Auhof, Wien Hütteldorf) das jeweils Dienstag zwischen 7.00 und 15.00 den MauerbacherInnen zur Verfügung steht. Und es gibt die Möglichkeit einer teilweisen Rückerstattung von Taxikosten (max. 10 Euro) von der Gemeinde bei Benützung eines „Nachttaxis“ zwischen 1.30 und 5.30 Uhr für die Nächte Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und vor einem Feiertag.

Ziel eines „Regionalen Anrufsammeltaxis“ ist die Förderung der Mobilität aller GemeindebürgerInnen der Gemeinden der Modellregion. Es kann eine ideale und auch gemeindeübergreifende Ergänzung zum traditionellen Linienverkehr (Bus und Bahn) darstellen und kann als bedarfsorientierte Mobilitätslösung dienen. Egal ob jung oder alt, Zentrumsnahe oder Peripherie – Jede und Jeder soll dieses Angebot nutzen können.

Ein weiterer Aspekt, ist die Schaffung von Alternativen zum Auto. Auch in entlegeneren Gebieten und zeitlich flexibel soll die Verfügbarkeit von „Öffis“ ermöglicht werden und damit auch eine Alternative zum Zweitauto geschaffen werden.

Die Entwicklung eines regionalen Anrufsammeltaxis durch o.g. Gemeinden mit Unterstützung des Landes NÖ und des VOR könnte die Möglichkeit einer zeitlichen und räumlichen Ausweitung des bisherigen Angebotes schaffen. Das Land NÖ fördert zudem Gemeinden bei der Konzeption und Entwicklung von innovativen Mikro-ÖV Lösungen und auch beim Betrieb solcher Mikro-ÖV Lösungen.

Damit eine Vorplanung unverbindlich und kostenfrei mit Unterstützung des Landes NÖ und der VOR beginnen kann, ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mauerbach zur Entwicklung/Verbesserung von Mikro-ÖV Lösungen nötig.

Somit stellt **GR Pennauer** den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach bekundet sein Interesse an der Entwicklung/Verbesserung von Mikro-ÖV Lösungen (Einführung eines regionalen

Anrufsammeltaxis für das Bediengebiet der Gemeinden Purkersdorf, Gablitz, Mauerbach, Wolfsgraben, Tullnerbach und Pressbaum) .Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach bittet das Land Niederösterreich und den Verkehrsverbund Ost-Region um Unterstützung und um die Vorplanung eines regionalen Anrufsammeltaxis (Name folgt) für die genannte Modellregion.

Dies geschieht für die beteiligten Gemeinden unverbindlich und kostenfrei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Restzahlung Leasing Scania Kehrmaschine

Der Leasingvertrag für die Scania Kehrmaschine läuft mit 31.07.2022 ab. Da sich das Fahrzeug in einem guten Zustand befindet, soll die Auszahlung des vertraglichen Restwertes in der Höhe von € 1.846,93 inkl. MWSt. an die Raiffeisen Leasing erfolgen. Das Fahrzeug geht damit in das Eigentum der Gemeinde über.

Bedeckung: 1/612000-705160

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auszahlung des Restwertes der Scania Kehrmaschine in der Höhe von € 1.846,93 inkl. USt. an die Raiffeisen Leasing beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II/2 Armutsfalle Energiepreiserhöhung: Entlastungspaket gegen Energiepreisexplosion durch Steuersenkung auf Sprit, Gas und Öl dringend notwendig

Der österreichische Gaspreisindex (ÖGPI) stieg in den letzten zwölf Monaten um unfassbare 424,3 Prozent. Der österreichische Strompreisindex (ÖSPI) erhöhte sich seit dem Juli des Vorjahres um 225,9 Prozent. Auch die Preise für Benzin und Diesel klettern in gigantische Höhen, so musste man für einen Liter Diesel teilweise schon mehr als 2 Euro bezahlen. Auch der Ölpreis ist im Vorjahresvergleich um knapp 149 Prozent gestiegen.

Maßnahmen wie eine Halbierung der Mehrwertsteuer auf Treibstoffe, Strom, Gas und Öl, eine Reduktion der Mineralölsteuer, ein bundesweiter Heizkostenschuss von 300 Euro und eine Energiepreis-Deckelung sind das Gebot der Stunde. Was von der schwarz-grünen Bundesregierung bisher an Vorschlägen gekommen ist, kann man nur als Verhöhnung der teuerungsgeplagten Bürger bezeichnen.

Der aktuelle Spritpreis ist ein Treiber der allgemeinen Teuerung, der den Pendlern schwer zusetzt und an dem sich die Regierung bis dato schamlos bereichert. Während Pendler und vor allem Menschen im ruralen Raum ratlos darüber sind, wie sie sich den Weg zur Arbeit noch leisten können, freut sich der Finanzminister über zusätzliche Steuereinnahmen in Milliardenhöhe. Die massiv steigende Inflation lässt Betriebe um ihren Fortbestand und Arbeitnehmer um ihren Arbeitsplatz fürchten. Die schwarz-grüne Bundesregierung muss daher sofort handeln, anstatt eine

PR-Aktion nach der anderen abzuziehen und sich insgeheim über die höheren Steuereinnahmen zur Sanierung des durch ihre Corona-Wahnsinnspolitik ruinierten Budgets zu freuen. Die Menschen, die Betriebe und letztendlich die Zukunft dieses Landes brauchen sofortige Entlastungsmaßnahmen durch umfassende Steuersenkungen. Die schwarz-grüne Bundesregierung könnte sich diesbezüglich an der seit November geltenden Spritpreisdeckelung in Ungarn orientieren.

GR Brieger stellt daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach richtet im Sinne der Antragsbegründung eine Resolution an die Bundesregierung. Die schwarz-grüne Bundesregierung muss umgehend Maßnahmen setzen, um der grassierenden Energiepreisexplosion mittels eines effektiven Entlastungspakets entgegen zu wirken. Teil dieses Entlastungspakets hat die Halbierung der Mehrwertsteuer auf Treibstoffe, Strom, Gas und Öl, eine Reduktion der Mineralölsteuer, ein bundesweiter Heizkostenschuss von 300 Euro, sowie eine Energiepreis-Deckelung zu sein.

Vbgm Kabas teilt mit, den Sachverhalt mit GR Brieger besprochen zu haben. Es sollten Maßnahmen gesetzt werden. Der Textabschnitt des Entwurfes der Resolution von GR Brieger „Teil dieses Entlastungspaketes hat die Halbierung der Mehrwertsteuer auf Treibstoffe, Strom, Gas und Öl, eine Reduktion der Mineralölsteuer, ein bundesweiter Heizkostenzuschuss von 300 Euro, sowie eine Energiepreis-Deckelung zu sein“ soll heraus genommen werden.

GGR Prader sieht hier ebenfalls Handlungsbedarf. Allerdings nicht beim Senken der Steuern auf Energieprodukte, sondern beim Fördern der Sozialleistungen. Es müssen Maßnahmen gesetzt werden für jene die Unterstützung benötigen.

GGR Hackl stellt die Frage, warum dieser Antrag nicht früher ausgegeben wurde, um im Vorfeld darüber diskutieren zu können. Er gibt an, sich daher zu enthalten.

GR Beran Er merkt ebenfalls an, dass eine frühere Verteilung an alle Gemeinderäte besser gewesen wäre. Seiner Meinung nach, leidet das untere Bevölkerungsdrittel sehr unter der Teuerung. Was können wir sinnvolles von der Bundesregierung fordern? Die Richtung eines sozialen Ausgleiches ist erstrebenswert. GR Beran schlägt eine Antragsänderung vor: „Teil dieses Entlastungspaketes hat die Abschöpfung der momentanen Übergewinne der Energieerzeuger, die Einführung von sozialen treffsicheren Direktförderungen zu Gunsten jener Bevölkerungsteile, die von der momentanen Verteuerung aufgrund ihrer finanziellen Lage am meisten Betroffenen sind, zu sein. Die von der Abschöpfung erzielten Mittel sollen zur Gegenfinanzierung der hier geforderten Antiteuerungsmaßnahmen, aber auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien verwendet werden.“

BGR Jedliczka betont, dass aufgrund der Gewaltentrennung keine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

Auch GR Bruckner merkt an, dass wir als Gemeinde mit Angelegenheiten der Bundesregierung nichts zu tun haben. Hier darüber zu diskutieren ist nicht angebracht.

GR Brieger entgegnet GGR Hackl und GR Beran, dass er den Dringlichkeitsantrag bereits am Nachmittag allen Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht hat. Diese Vorgehensweise war in der Vergangenheit oft nicht üblich. Die Dringlichkeitsanträge wurden erst unmittelbar vor der Sitzung eingebracht.

Bgm Buchner bittet die Diskussion zu beenden. Der Dringlichkeitsantrag soll vorläufig ausgesetzt werden. Er lädt alle Interessenten ein, sich zusammen zu setzen um gemeinsam eine Resolution zu formulieren. Er setzt dafür eine zeitliche Frist von 14 Tagen. Danach soll diese mittels Umlaufbeschluss, ohne neuerliche GR Sitzung bindend eingebracht werden.

Diese Vorgangsweise wird **einstimmig** beschlossen.

Ende öffentlicher Teil 19:40 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1.1 Lösung Dienstverhältnisse wegen Pensionierung PNR 3015

III/1.2 Lösung Dienstverhältnisse wegen Pensionierung PNR 3051

III/2 Bestellung leitende Gemeindebedienstete und Betrauung mit Funktionsdienstposten, PNR 3031

III/3 Sonderdienstvertrag PNR 3031

III/4 Überstellung in neuen Dienstzweig und Entlohnungsgruppe, PNR 3058

III/5 Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 3115

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19:45 Uhr.

Der Bürgermeister



(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach



(i.V. GGR Manuela Bannauer)

Für die Grüne Plattform



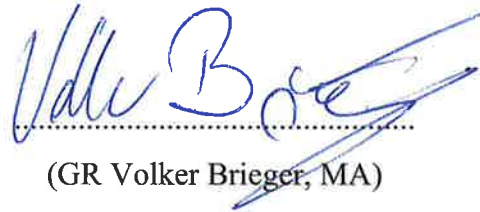
(GGR Ursula Prader)

Für Die Mauerbacher Sozialdemokraten



(GR Mag. Christine Pennauer)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Volker Brieger, MA)

Schriftführerin



(Sabine Janu)

Bgm Peter Buchner, MBA

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

zur Gemeinderatssitzung am 08. Juni 2022

Ich ersuche den Punkt „**Restzahlung Leasing Scania Kehrmaschine**“ in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.06.2022 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Der Leasingvertrag für die Scania Kehrmaschine läuft mit 31.07.2022 ab. Da sich das Fahrzeug in einem guten Zustand befindet, soll die Auszahlung des vertraglichen Restwertes in der Höhe von € 1.846,93 inkl. MWSt. an die Raiffeisen Leasing erfolgen. Das Fahrzeug geht damit in das Eigentum der Gemeinde über.

Bedeckung: 1/612000-705160

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auszahlung des Restwertes der Scania Kehrmaschine in der Höhe von € 1.846,93 inkl. USt. an die Raiffeisen Leasing beschließen.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Angebot der Raiffeisen Leasing hat sich mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung überschritten. Die Angelegenheit gelangte dadurch nicht auf die Tagesordnung. Da vor dem 31.07.2022 keine Gemeinderatssitzung mehr stattfinden wird, ist die Dringlichkeit gegeben.



Bgm Peter Buchner, MBA

FPÖ-Gemeinderat
Volker Brieger, MA

An den
Bürgermeister der Marktgemeinde Mauerbach
Peter Buchner, MBA
Hauptstraße 246
3001 Mauerbach

Mauerbach, am 08.06.2022

Dringlichkeitsantrag
gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Gemeinderat der FPÖ Mauerbach stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

**Armutsfalle Energiepreiserhöhung: Entlastungspaket gegen Energiepreisexplosion
durch Steuersenkung auf Sprit, Gas und Öl dringend notwendig**

Begründung der Dringlichkeit:

Der österreichische Gaspreisindex (ÖGPI) stieg in den letzten zwölf Monaten um unfassbare 424,3 Prozent. Der österreichische Strompreisindex (ÖSPI) erhöhte sich seit dem Juli des Vorjahres um 225,9 Prozent. Auch die Preise für Benzin und Diesel klettern in gigantische Höhen, so musste man für einen Liter Diesel teilweise schon mehr als 2 Euro bezahlen. Auch der Ölpreis ist im Vorjahresvergleich um knapp 149 Prozent gestiegen.

Maßnahmen wie eine Halbierung der Mehrwertsteuer auf Treibstoffe, Strom, Gas und Öl, eine Reduktion der Mineralölsteuer, ein bundesweiter Heizkostenschuss von 300 Euro und eine Energiepreis-Deckelung sind das Gebot der Stunde. Was von der schwarz-grünen Bundesregierung bisher an Vorschlägen gekommen ist, kann man nur als Verhöhnung der teuerungsgeplagten Bürger bezeichnen.

Der aktuelle Spritpreis ist ein Treiber der allgemeinen Teuerung, der den Pendlern schwer zusetzt und an dem sich die Regierung bis dato schamlos bereichert. Während Pendler und vor allem Menschen im ruralen Raum ratlos darüber sind, wie sie sich den Weg zur Arbeit noch leisten können, freut sich der Finanzminister über zusätzliche Steuereinnahmen in Milliardenhöhe. Die massiv steigende Inflation lässt Betriebe um ihren Fortbestand und Arbeitnehmer um ihren Arbeitsplatz fürchten. Die schwarz-grüne Bundesregierung muss daher sofort handeln, anstatt eine PR-Aktion nach der anderen abzuziehen und sich insgeheim über die höheren Steuereinnahmen zur Sanierung des durch ihre Corona-Wahnsinnspolitik ruinierten Budgets zu freuen. Die Menschen, die Betriebe und letztendlich die Zukunft dieses Landes brauchen sofortige Entlastungsmaßnahmen durch umfassende Steuersenkungen. Die schwarz-grüne Bundesregierung könnte sich diesbezüglich an der seit November geltenden Spritpreisdeckelung in Ungarn orientieren.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt „**Armutsfalle Energiepreiserhöhung: Entlastungspaket gegen Energiepreisexplosion durch Steuersenkung auf Sprit, Gas und Öl dringend notwendig**“ in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen und Folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach richtet im Sinne der Antragsbegründung eine Resolution an die Bundesregierung. Die schwarz-grüne Bundesregierung muss umgehend Maßnahmen setzen, um der grassierenden Energiepreisexplosion mittels eines effektiven Entlastungspakets entgegen zu wirken. Teil dieses Entlastungspakets hat die Halbierung der Mehrwertsteuer auf Treibstoffe, Strom, Gas und Öl, eine Reduktion der Mineralölsteuer, ein bundesweiter Heizkostenschuss von 300 Euro, sowie eine Energiepreis-Deckelung zu sein.

Der Gemeinderat der FPÖ
Volker Brieger, MA



Raumordnungsvertrag

gemäß § 17 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014

abgeschlossen zwischen einerseits der

KIBB gamma Projektentwicklungs GmbH & Co KG

FN 541912 f

Florianigasse 24

1080 Wien

und andererseits der

Marktgemeinde Mauerbach

Hauptstraße 246

3011 Mauerbach

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen.....	3
2.	Präambel	5
3.	Vertragsgegenstand und Leistungspflichten.....	6
4.	Wirksamwerden der Leistungspflichten	8
5.	Fristen zur Erfüllung der Leistungspflichten	8
6.	Sicherstellung der Leistungspflichten.....	9
7.	Rücktrittsrecht der Projektwerberin und der Marktgemeinde Mauerbach.....	9
8.	Ausschluss von Haftungen bei Rückwidmung	10
9.	Mitteilungen	10
10.	Anwendbares Recht.....	11
11.	Gerichtsstand	12
12.	Kosten, Steuern und Gebühren	12
13.	Salvatorische Klausel.....	12
14.	Rechtsnachfolge.....	12
15.	Allgemeine Vertragsbestimmungen	13
16.	Abschluss dieses Vertrages und Ausfertigungen	13
17.	Anlagen	14

1. Definitionen

1.1. In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

BGF	ist die Bruttogeschoßfläche gemäß § 1 Abs 1 Z 10 NÖ ROG 2014.
Gesundheitswesen	umfasst Einrichtungen sowohl zur Erbringung medizinischer Leistungen als auch zur Erbringung von sonstigen Gesundheitsdienstleistungen im weiteren Sinne sowie einschlägige Handelseinrichtungen, wie insbesondere Apotheken, Arzt- und Heilpraxen, Labore, Therapiepraxen und -zentren, Massagepraxen, Heimeinrichtungen (Gesundheits-, Pflege-, Altenheime udgl) Kur- und Heilanstalten, Krankenanstalten, Reha-Einrichtungen, gesundheitsbezogene Servicestellen (zB der Krankenkassen), Handel mit Heilbedarf / Medizinprodukten, udgl).
Bebauungsstudie „Mauerbach“	ist die Bebauungsstudie „Mauerbach“ von Maurer & Partner Architekten (Anlage ./1).
Marktgemeinde Mauerbach	ist die Marktgemeinde Mauerbach, als Trägerin von Privatrechten.
NÖ BO 2014	ist die NÖ Bauordnung 2014, LGBl 1/2015 idgF.
NÖ ROG 2014	ist das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 2014, LGBl 3/2015 idgF.
Nutzungsvorgaben	ist der Nutzungsmix auf der Projektfläche, wie in Punkt 3.2. näher definiert.
Planungsakte der Marktgemeinde Mauerbach	sind die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Marktgemeinde Mauerbach und deren Änderungen, ohne die das Projekt nicht verwirklicht werden kann.

Projekt	ist die unter Punkt 2.2. näher beschriebene Neunutzung der Projektfläche.
Projektfläche	ist jene Fläche, auf der das Projekt umgesetzt werden soll. Derzeit ist das die EZ 1567 mit dem Grundstück 306/1, im grundbücherlichen Ausmaß von 9.595 m ² , der KG 01903 Mauerbach. Im Falle nachträglicher Grundstücksveränderung an der Projektfläche bezieht sich diese auch auf die geänderten Grundstücksflächen.
Projektwerberin	bezeichnet die KIBB gamma Projektentwicklungs GmbH & Co KG, FN 541912 f, Florianigasse 24, 1080 Wien.
Rechtsnachfolger	sind sowohl Gesamtrechtsnachfolger wie auch Einzelrechtsnachfolger; insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige dingliche oder schuldrechtliche Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte erwerben (§ 17 Abs 3 NÖ ROG 2014).
Unzulässige Nutzungen	meint auf der Projektfläche jedenfalls untersagte Nutzungen, wie in Punkt 3.3. näher definiert.
Versorgungseinrichtungen	umfasst insbesondere Geschäftslokale aller Art (Handel, Nahversorger, Dienstleistungen, Gastronomie, udgl) im weiteren Sinn sowie Flächen zur Kinderbetreuung. Nicht erfasst sind Betriebe, die überregionalen Versorgungscharakter aufweisen.
Vertrag	ist dieser Raumordnungsvertrag gemäß § 17 Abs 3 NÖ ROG 2014 samt Anlagen, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags bilden.

Vertragspartei(en)	sind die KIBB gamma Projektentwicklungs GmbH & Co KG und die Marktgemeinde Mauerbach, einzeln oder gemeinsam, jeweils entsprechend dem Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung dieses Vertrags.
Werktag [Bankarbeitstag]	ist jeder Tag, an dem Banken in Niederösterreich für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Wohnen	umfasst folgende Formen des Wohnens: Altenheime, alternative Wohnformen für langfristiges und kurzzeitiges Wohnen, betreubares Wohnen, junges Wohnen, leistbares Wohnen; jedenfalls nicht umfasst ist die gewerbliche, touristische Unterbringung (zB Hotels, Airbnb ua).

2. Präambel

- 2.1. Die Projektwerberin hat mit Kaufvertrag vom 19.2.2021 die Projektfläche im grundbücherlichen Ausmaß von 9.595 m² erworben. Der abgeschlossene Kaufvertrag steht unter der Bedingung des Abschlusses des gegenständlichen Raumordnungsvertrages zwischen der Projektwerberin und der Marktgemeinde Mauerbach. Sollte der Kaufvertrag nicht rechtswirksam werden, ist der gegenständliche Raumordnungsvertrag als gegenstandslos zu betrachten. Die Projektfläche weist derzeit die Flächenwidmung Bauland Betriebsgebiet gemäß dem gültigen Flächenwidmungsplan vom 25.9.2019, 6037A/pm/19 auf und ist teilweise mit einem Betriebsgebäude bebaut, welches von der Projektwerberin in der Vergangenheit als Druckerei genutzt wurde.
- 2.2. Das Projekt beabsichtigt eine Neunutzung der Projektfläche, diesbezüglich hat die Projektwerberin eine Bebauungsstudie „Mauerbach“ von Maurer & Partner Architekten (Anlage ./1) erarbeitet. Vorgesehen ist die Errichtung von Flächen für Wohnen, Gesundheitswesen und Versorgungseinrichtungen. Zu diesem Zweck sind auch Änderungen der Flächenwidmung der Projektfläche erforderlich.
- 2.3. Gemäß § 17 Abs 3 NÖ ROG 2014 ist die Marktgemeinde Mauerbach aus Anlass der Widmung von Bauland berechtigt, mit der Projektwerberin einen Vertrag abzuschließen, der unter anderem die Bebauung der Projektfläche, die Durchführung und Unterlassung von Nutzungen auf der Projektfläche sowie Maßnahmen zur Erreichung oder Verbesserung der Baulandqualität näher determiniert.

- 2.4. Dieser Vertrag dient in diesem Zusammenhang insbesondere zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung der Projektfläche, der Festlegung der Pflichten der Projektwerberin als Grundeigentümerin und der Sicherstellung, dass die vertragsgegenständlichen, von der Projektwerberin übernommenen Verpflichtungen von der Projektwerberin oder ihren Rechtsnachfolgern an der Projektfläche erfüllt werden.
- 2.5. In der Absicht, die im Rahmen des Projektes geplanten Projektentwicklungen und infrastrukturellen und sonstigen Maßnahmen bestmöglich für alle Seiten zu gestalten, Klarheit über die Kostentragung der Maßnahmen herzustellen und die diesbezüglichen Leistungsverpflichtungen zu regeln, wird zwischen der Projektwerberin und der Marktgemeinde Mauerbach der vorliegende Vertrag geschlossen.
- 2.6. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Nachstehendes:

3. Vertragsgegenstand und Leistungspflichten

- 3.1. Vertragsgegenstand ist die Festlegung der im nachfolgenden näher bestimmten Leistungspflichten der Vertragsparteien und deren Sicherstellung. Dies zur Schaffung und Verbesserung der Baulandqualität der Projektfläche und zur Gewährleistung der Nutzbarkeit und Verwendung der Projektfläche und des die Projektfläche umgebenden öffentlichen Raums im Sinne der Zielsetzung der Bebauungsstudie „Mauerbach“.

3.2. Nutzungsvorgaben

- 3.2.1. Zentraler Inhalt der Leistungspflichten der Projektwerberin gemäß diesem Vertrag ist die Einhaltung von Nutzungen auf der Projektfläche (Nutzungsvorgaben). Da sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit Sicherheit vorhersagen lässt, dass die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsvorgaben zur Gänze umsetzbar sein werden, ist es erforderlich, einen Modus festzulegen, der für sämtliche Nutzungsvorgaben gilt und die erforderliche Flexibilität gewährleistet. Die Vertragsparteien kommen daher überein, dass die Festlegung sämtlicher Nutzungsvorgaben in diesem Vertrag nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen gilt:
- 3.2.2. Auf der Projektfläche soll es zu einer Nutzung der insgesamt auf der Projektfläche errichteten BGF von bis zu 75 % für Wohnen und bis zu 30 % für Gesundheitswesen und Versorgungseinrichtungen kommen. Jedenfalls soll auf der Projektfläche eine Apotheke errichtet werden. Hinsichtlich der bis zu 30 % der Projektfläche für Gesundheitswesen und Versorgungseinrichtungen besteht Konsens zwischen den

Vertragsparteien, dass jedes Objekt einer anderen Nutzung zugeführt bzw. umgestaltet werden kann, sollte für das jeweilige Objekt auf Basis der Entwurfsplanung für länger als sechs Monate kein Interessent gefunden werden können. Die Vertragsparteien werden sich bei der Vermittlung der Projektfläche für Gesundheitswesen und Versorgungseinrichtungen gegenseitig unterstützen. Jedenfalls ist bei der Nutzung aber Punkt 3.2.3 und die darin festgehaltene räumliche Verteilung der Nutzungen einzuhalten.

- 3.2.3. Klarstellend wird festgehalten, dass aufgrund der gegebenen Lärmsituation und zur Verbesserung der Baulandqualität die Nutzungen für Gesundheitswesen und Versorgungseinrichtungen in dem zur Hauptstraße zugewandten Bereich der Projektfläche und die Nutzungen Wohnen im dahinterliegenden Bereich der Projektfläche anzusiedeln sind. Dadurch soll eine natürliche Lärmabschirmung erwirkt werden.
- 3.2.4. Des Weiteren wird festgehalten, dass die Projektweberin dazu angehalten ist, im Zuge der Projektentwicklung und Projektumsetzung auch die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen und soweit möglich, diesem entgegenwirkende Maßnahmen (zB Begrünung, Vermeidung von Hitzestaus, Verwendung von Niedrigenergie-Techniken etc) zu forcieren.
- 3.2.5. Die Nutzungsvorgaben sind stets auf die insgesamt umzusetzende BGF zu beziehen. Die Nutzungsvorgaben hindern daher nicht die zwischenzeitige Umsetzung einzelner Bauvorhaben auf Teilflächen, auch wenn es dadurch (in Bezug auf die gesamte Projektfläche) zu einem Abweichen vom vorgegebenen Nutzungsmix kommt, sofern jeweils nachgewiesen werden kann, dass die Einhaltung der Nutzungsvorgaben in einem Endausbau der Projektfläche weiter möglich bleibt.
- 3.2.6. Klarstellend wird festgehalten, dass kategorieübergreifende Nutzungen im üblichen Umfang unschädlich sind und die Zuordnung zur Hauptnutzung nicht hindert.
- 3.2.7. Die Projektwerberin beabsichtigt, die Flächen für Wohnen als Mietobjekte auszugestalten und keine Wohnungseigentumsbegründung an diesen Flächen zu ermöglichen. Sollten die Objekte einer Nutzung in dieser Form nicht zugeführt werden können, gilt Punkt 3.2.2. sinngemäß.
- 3.2.8. Die Marktgemeinde Mauerbach kann im Einzelfall über Ersuchen der Projektwerberin Abweichungen von den Nutzungsvorgaben genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung von Abweichungen von den Nutzungsvorgaben besteht nicht.

3.3. Unzulässige Nutzungen

- 3.3.1. Die Nutzung der Projektfläche für sittlich anstößige Nutzungen oder Nutzungen im Zusammenhang mit Glücksspiel (Bordelle, Etablissements, Wettbüros, Kasinos/Spielautomaten udgl) ist ebenso wie die Nutzung der Projektfläche für gewerbliche, touristische Unterbringung (zB Hotels, Airbnb ua) ausdrücklich untersagt. Die Projektwerberin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in den von ihr mit Dritten abzuschließenden Verträgen (insbesondere Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge, jedoch keine Wohnungseigentumsverträge) Regelungen aufgenommen werden, welche der Einhaltung dieser Verbote dienen.

3.4. Zustimmungserklärung

Die Marktgemeinde Mauerbach stimmt der Nutzung des Gst. Nr. 306/14, EZ 1495, KG 01903 Mauerbach, welches derzeit als öffentlicher Gehweg genutzt wird, zum Befahren und Begehen durch die Projektwerberin oder ihre Rechtsnachfolger zu.

4. Wirksamwerden der Leistungspflichten

Dieser Vertrag tritt mit Vertragsunterfertigung in Kraft. Die Leistungspflichten der Projektwerberin gemäß Punkt 3. werden mit Kundmachung der Planungsakte der Marktgemeinde Mauerbach wirksam.

5. Fristen zur Erfüllung der Leistungspflichten

- 5.1. Die Projektwerberin verpflichtet sich zur Erfüllung der Leistungspflichten binnen 7 Jahren nach Kundmachung der Planungsakte zum tatsächlichen Baubeginn für eine den Leistungspflichten gemäß Punkt 3. entsprechenden Bebauung der Projektfläche.
- 5.2. In Fällen von höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen (zB Epidemien wie COVID-19, (welt)wirtschaftliche Lieferschwierigkeiten von Materialien ua) verlängert sich die Frist gemäß Punkt 5.1. um die Dauer dieser Fälle. Sollte die Projektwerberin außergewöhnliche Umstände, welche nicht notorisch bekannt sind (zB Lieferschwierigkeiten von bestimmten Materialien) behaupten, so hat sie diese der Marktgemeinde Mauerbach auf Verlangen zu bescheinigen.
- 5.3. Die Frist gemäß 5.1. kann einmalig auf Antrag der Projektwerberin von der Marktgemeinde Mauerbach innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens, maximal jedoch um bis zu 3 Jahre verlängert werden, wenn der Projektwerberin ein rechtzeitiger Baubeginn aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht möglich oder zumutbar war. Ein derartiger Antrag ist bis sechs Monate vor Fristende bei der Marktgemeinde Mauerbach einzubringen.

6. Sicherstellung der Leistungspflichten

6.1. Vertragsstrafe

- 6.1.1. Gerät die Projektwerberin mit der fristgerechten Erfüllung der Leistungspflichten gemäß Punkt 3. und Punkt 5. in Verzug, ist die Projektwerberin zur Leistung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe verpflichtet. Diese beträgt für den Verzug je angefangener Woche EUR 2.500 inklusive allfälliger USt. in gesetzlicher Höhe. Die Vertragsstrafe ist in Summe mit höchstens EUR 200.000 inklusive allfälliger USt. in gesetzlicher Höhe beschränkt. Eine Vertragsstrafe ist der Marktgemeinde Mauerbach binnen vier Wochen nach Einlangen einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung unter Darlegung des zu Grunde liegenden Anspruches zu bezahlen.
- 6.1.2. Der Nachweis eines Schadens ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe stellt ferner lediglich einen Mindestersatz dar und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch der Marktgemeinde Mauerbach. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist von der Projektwerberin nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu ersetzen.
- 6.1.3. Für den Fall, dass die Projektwerberin nachweisen kann, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben, ist die Vertragsstrafe mit höchstens vier Wochen beschränkt. Für den Fall, dass der Grund für den Verzug mit der fristgerechten Erfüllung der Leistungspflichten nachweislich und überwiegend in der Sphäre der Marktgemeinde Mauerbach liegt, gelangen die Bestimmungen dieses Punktes 6.1.1. bis 6.1.3. nicht zur Anwendung.

7. Rücktrittsrecht der Projektwerberin und der Marktgemeinde Mauerbach

- 7.1. Werden die Planungsakte der Marktgemeinde Mauerbach, die Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts auf der Projektfläche sind, nicht bis längstens zwei Jahre ab Vertragsunterfertigung kundgemacht, so sind die Vertragsparteien berechtigt, ohne Nachfrist von diesem Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs zurückzutreten.
- 7.2. Mit erfolgtem Rücktritt tritt dieser Vertrag in allen Punkten außer Kraft. Allenfalls bereits bezahlte Beträge sind diesfalls unverzüglich zurückzuzahlen bzw. übergebene Bankgarantien sind diesfalls unverzüglich zurückzustellen.
- 7.3. Die Marktgemeinde Mauerbach ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, unter Setzung einer Nachfrist von drei Monaten von diesem Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs aus wichtigem Grund zurückzutreten, wenn die Projektwerberin ihre Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag, insbesondere aus dem Punkt 3. trotz vorangehender schriftlicher Abmahnung beharrlich verletzt. Für den Fall, dass über

das Vermögen der Projektwerberin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden sollte oder ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung nicht eröffnet werden sollte, ist die Marktgemeinde Mauerbach berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Nachfrist von dem gegenständlichen Vertrag zurückzutreten.

8. Ausschluss von Haftungen bei Rückwidmung

8.1. Wird die Flächenwidmung (inkl. Bebauungspläne) für das Grundstück der Projektfläche nachträglich (nach Erlass der Planungsakte der Marktgemeinde Mauerbach) geändert (Rückwidmungen), so verzichtet die Projektwerberin für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Marktgemeinde Mauerbach auf Entschädigungsansprüche, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, wenn:

- a) die Flächenwidmung für das Grundstück der Projektfläche nicht bis zum Ablauf der Leistungspflicht gemäß Punkt 5. durch entsprechende Baueinreichungen zur Gänze ausgeschöpft und die Flächenwidmung auf den tatsächlich konsumierten Umfang angepasst wird oder
- b) bewilligte Bauvorhaben nicht innerhalb der nach der NÖ BO 2014 bzw. den Baubewilligungsbescheiden vorgesehenen Fristen fertiggestellt werden oder
- c) die Projektwerberin aus welchen Gründen auch immer ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen und sich damit die Voraussetzungen für die durch die Flächenwidmung (inkl. Bebauungspläne) intendierte Nutzung als nicht gegeben erweisen.

8.2. Allfällige Entschädigungsansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn eine nachträgliche Änderung der Flächenwidmung und/oder der Bebauungspläne für das Grundstück der Projektfläche aufgrund einer entsprechenden Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und/oder des Bebauungsplanes der Projektwerberin bzw. aufgrund eines entsprechenden Antrags auf Betreiben der Projektwerberin erfolgt.

9. Mitteilungen

9.1. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen gemäß diesem Vertrag sind schriftlich durch einen hierzu berechtigten Vertreter der jeweiligen Vertragspartei abzugeben und an den Empfänger persönlich zu übergeben oder durch eingeschriebenen Brief, durch Kurierdienst mit Empfangsbestätigung oder per E-Mail mit rückbestätigtem Empfang zu senden. Die Erklärungen und Mitteilungen sind an die unten angegebene Adresse

oder an eine Adresse zu senden, die unter Einhaltung dieser Regelung unter Bezugnahme auf diese Vertragsbestimmung bekannt gegeben wurde:

Für die Marktgemeinde Mauerbach:

Bürgermeister der Marktgemeinde Mauerbach
Hauptstraße 246
Mauerbach, 3011
E-Mail: gemeinde@mauerbach.gv.at

**Für die KIBB gamma Projektentwicklungs GmbH & Co KG
(Projektwerberin):**

Mag. DI Thomas Auböck
Florianigasse 24
Wien, 1080
E-Mail: thomas.auboeck@kibb.at

- 9.2. Der Zugang von Mitteilungen wird widerlegbar vermutet
- (i) im Falle der persönlichen Übergabe zum Zeitpunkt der Übergabe,
 - (ii) im Falle eines eingeschriebenen Briefes oder durch Kurierdienst im Inland drei Werktage, im Ausland fünf Werktage, jeweils nach Aufgabe bei der Post oder dem Kurierdienst, und
 - (iii) im Falle der Übermittlung per E-Mail zum Zeitpunkt, zu dem das E-Mail entsprechend der Aufzeichnung des Servers des Empfängers ohne Fehlermeldung empfangen wurde.
- 9.3. Fällt dieser Zeitpunkt gemäß Punkt 9.2. auf einen Tag, der beim Empfänger kein Werktag ist, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zugangszeitpunkt.
- 9.4. Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Rechtsvertretung der Vertragsparteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen an die Vertragsparteien selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Vertragspartei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Vertragspartei nachrichtlich zugegangen ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag den Zugang vorsieht.

10. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Abschluss, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das örtlich und sachlich für die Marktgemeinde Mauerbach zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

12. Kosten, Steuern und Gebühren

- 12.1. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung sowie Erfüllung und Durchsetzung dieses Vertrags, wie insbesondere Kosten der rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Beratung, selbst.
- 12.2. Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages allenfalls verbundenen Gebühren und Verkehrsteuern, insbesondere auch eine allenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie Kosten für eventuell erforderliche Vermessungen und die Erstellung von Teilungsplänen werden von der Projektwerberin getragen.
- 12.3. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages (das sind die Kosten der Herstellung der Vertragsausfertigungen samt Anlagen in vereinbarter Anzahl) trägt die Projektwerberin.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

14. Rechtsnachfolge

- 14.1. Die Projektwerberin verpflichtet sich, die sie gemäß Punkt 3. aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten vollinhaltlich zur Gänze unter einem auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und dafür Sorge zu tragen, dass sich Rechtsnachfolger gegenüber der Marktgemeinde Mauerbach zur vollumfänglichen

Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags und zur weiteren Überbindung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf weitere Rechtsnachfolger verpflichten.

14.2. Mehrere Rechtsnachfolger haften solidarisch.

15. Allgemeine Vertragsbestimmungen

15.1. Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Mauerbach.

15.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von sämtlichen Vertragsparteien zu unterfertigen ist, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

15.3. Abgesehen von der Überbindung von Pflichten aus diesem Vertrag gemäß Punkt 14. gelten sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich für die Vertragsparteien dieses Vertrags. Dritte können keine Rechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen.

15.4. Die Nichtausübung oder die nicht sofortige oder nicht gänzliche Ausübung eines Rechtes gemäß diesem Vertrag durch eine Vertragspartei hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt ein Verzicht auf ein Recht nach diesem Vertrag nur für diesen einen Fall und Zweck.

15.5. Dieser Vertrag und alle Urkunden, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, enthalten abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags. Allfällig frühere in diesem Zusammenhang getroffene Absprachen und Vereinbarungen der Vertragsparteien, mögen diese schriftlich oder mündlich zustande gekommen sein, treten mit Vertragsunterfertigung außer Kraft.

16. Abschluss dieses Vertrages und Ausfertigungen

16.1. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag zunächst von der Projektwerberin unterfertigt wird. Mit dieser Unterfertigung durch die Projektwerberin und anschließenden Übermittlung des Vertrages an die Marktgemeinde Mauerbach bleibt die

Projektwerberin mit dem solcher Art erfolgenden Anbot auf Abschluss des Vertrages der Marktgemeinde Mauerbach zwei Monate im Wort.

- 16.2. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

17. Anlagen

Alle diesem Vertrag angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage ./1: Bebauungsstudie „Mauerbach“ von Maurer & Partner

Anlage ./2: Grundbuchsauszug EZ 1567, KG 01903 Mauerbach

Unterschriftsseite

Wien, am 30.03.2021



KIBB Beteiligungen GmbH für
KIBB gamma Projektentwicklungs
GmbH & Co KG

Mauerbach, am 14/04/21




Bürgermeister der Marktgemeinde
Mauerbach

Mauerbach, am 14.04.2021



Geschäftsführender Gemeinderat der
Marktgemeinde Mauerbach

Beschlossen in der Sitzung des

Gemeinderates vom

24.02.2021

Mauerbach, am 14.04.2021



Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach

Mauerbach, am 14.04.2021



Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH

Beilage - / 1

fellner wratzfeld partner



MJM
ARCHITEKTEN
MAURER & PARTNER

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



Höhen

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINSCHAFT 01903 Mauerbach
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf
EINLAGEZAHL 1567

Letzte TZ 385/2020
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
306/1 G GST-Fläche * 3595
Bauf. (10) 3955
Landw. (10) 3107
Sonst. (50) 2533 Kreuzbrunn 19

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Landw. (10): Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst. (50): Sonstige (Betriebsflächen)
***** A2 *****
1 a 840/1942 Recht, das GSt 563/2 als Weg mit Fuhrwerken und auf sonstige Weise unentgeltlich mitzubehalten, gegen EZ 229 n. Landtafel
b 474/1976 Übertragung der vorangehenden Eintragung(er) aus EZ 1373
3 a 432/1999 Kaufvertrag 1999-01-28 Zuschreibung Teilfläche(n) GSt 306/4
(4) aus EZ 1486, Einbeziehung in GSt 306/1
4 a 432/1999 Kaufvertrag 1999-01-28 Zuschreibung Teilfläche(n) GSt 306/6
(8) aus EZ 1486, Einbeziehung in GSt 306/1
6 a gelöscht

***** B *****
3 ANTEIL: 1/1
HAY Immo GmbH (FN 256817y)
ADR: Druckhausstraße 1, Bad Vöslau 2540
d 618/2007 IM RANG 2903/2006 Kaufvertrag 2006-12-15 Eigentumsrecht
e 385/2020 Firmenwortlaut- und Adressänderung
***** C *****
9 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



MJM

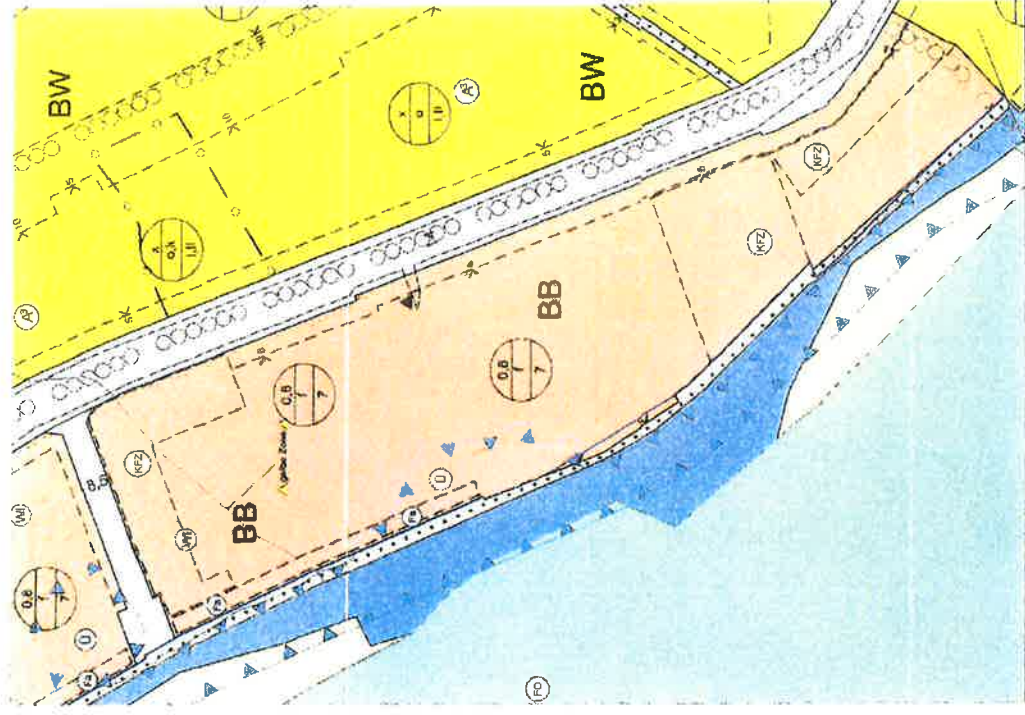
ARCHITEKTEN
MAURER & PARTNER

Luftbild

An aerial photograph of a residential area in Kreuztanne. The image shows a large, dark-roofed building complex, possibly a school or administrative building, situated near a river. The river flows along the bottom edge of the image. Surrounding the building are various streets, including Hauptstraße, Kreuztanne, and Mauerbach. There are also smaller buildings and green spaces visible. The image is oriented vertically, with the river at the bottom and the residential area at the top.

MJM
ARCHITEKTEN
MAURER & PARTNER

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



Flächenwidmung Bestand

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH

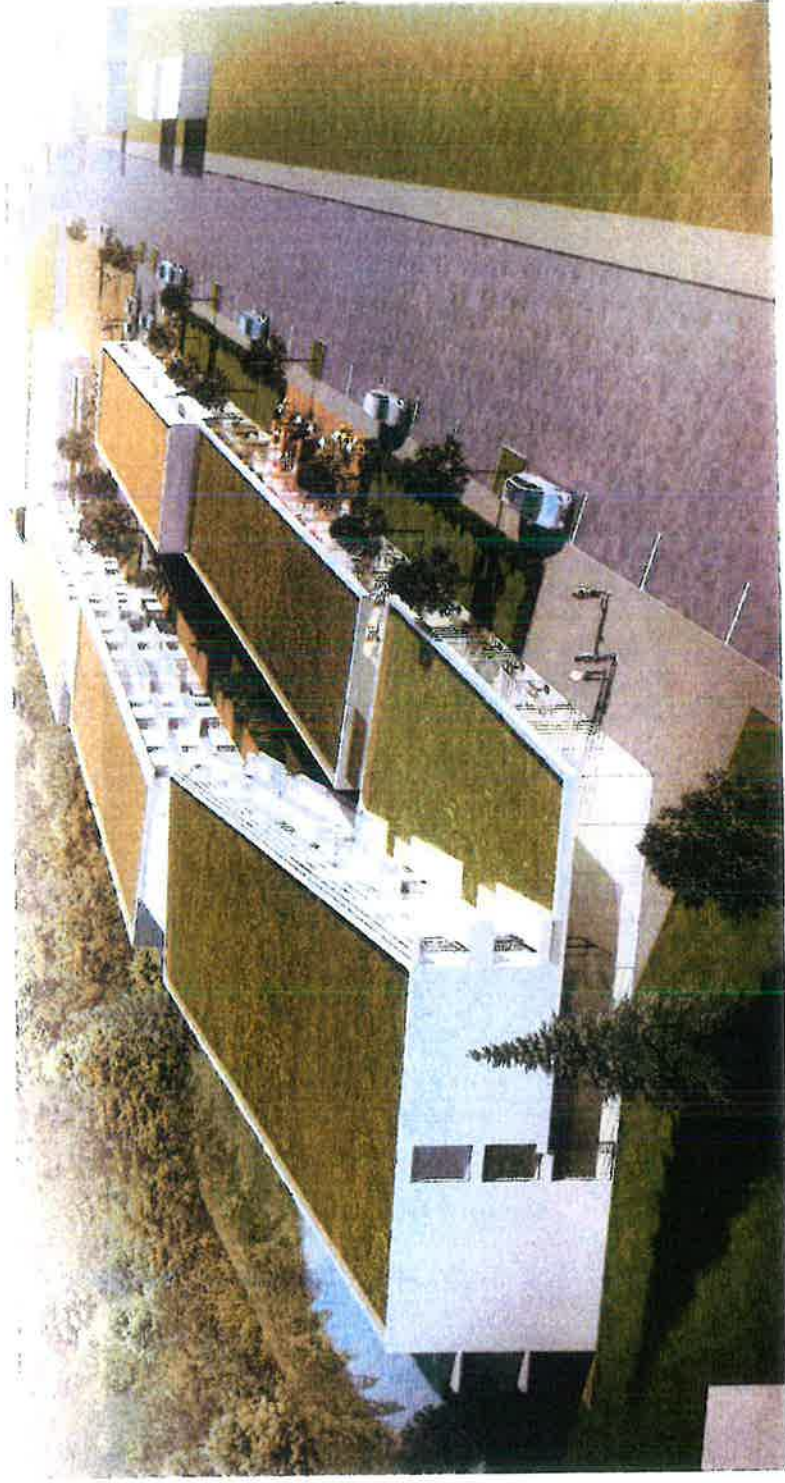


BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



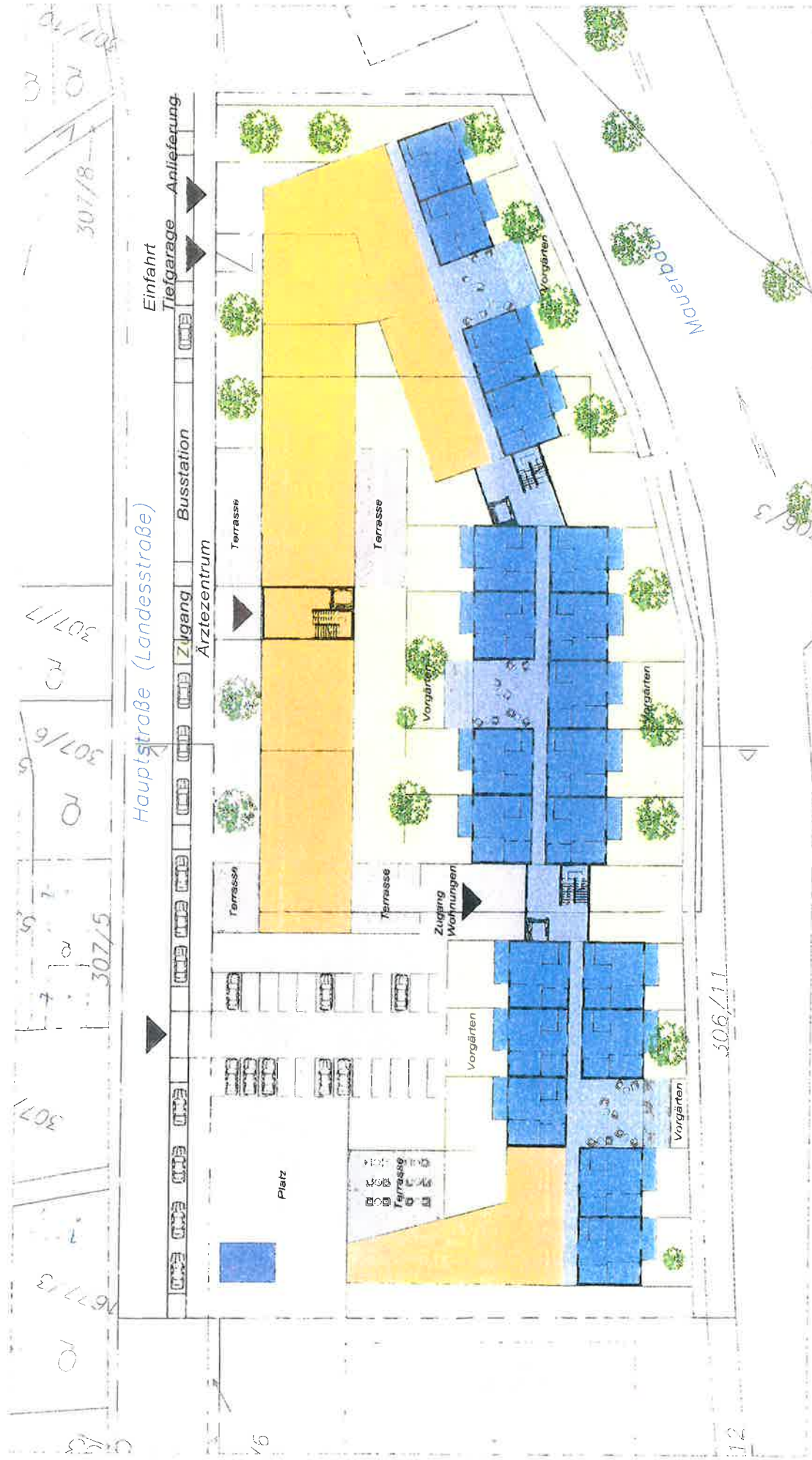
Visualisierung

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



Visualisierung

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



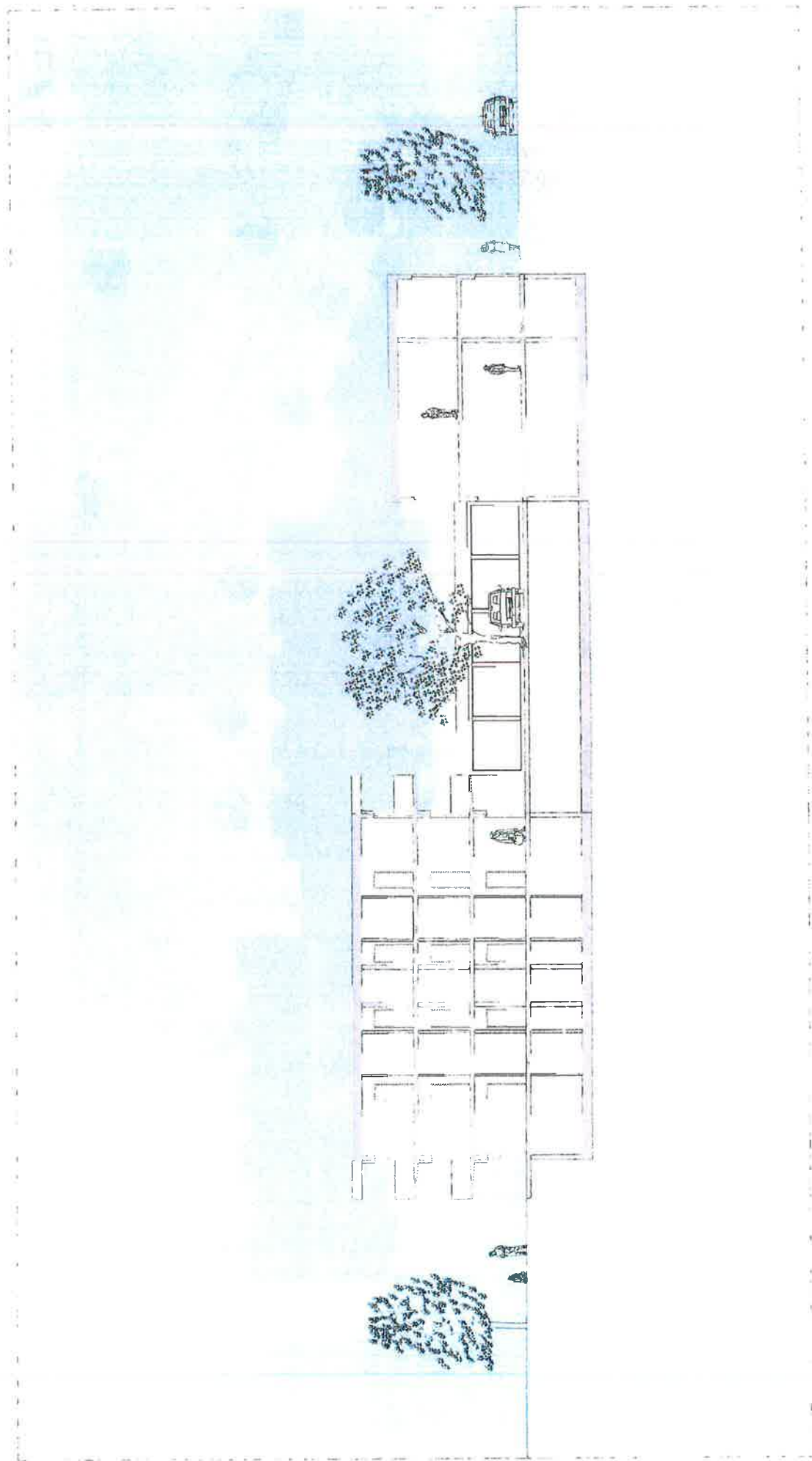
BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH

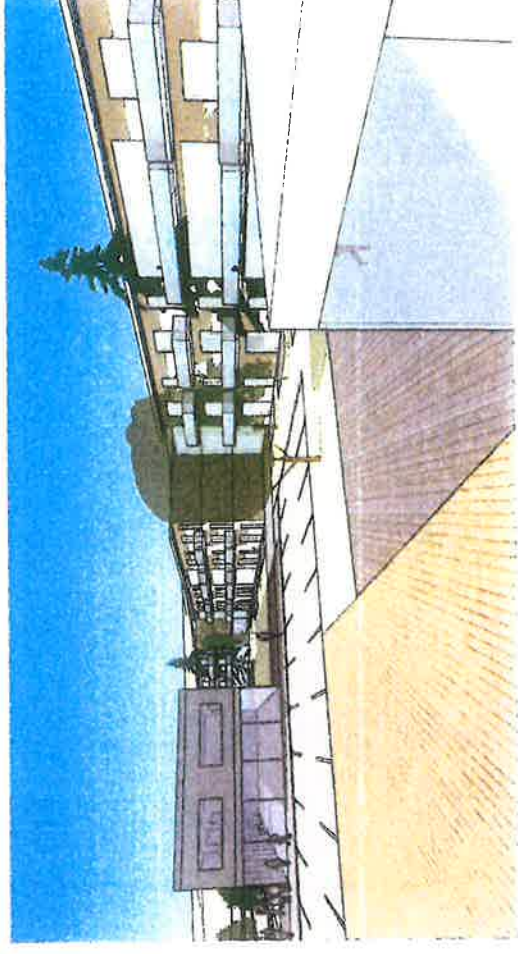
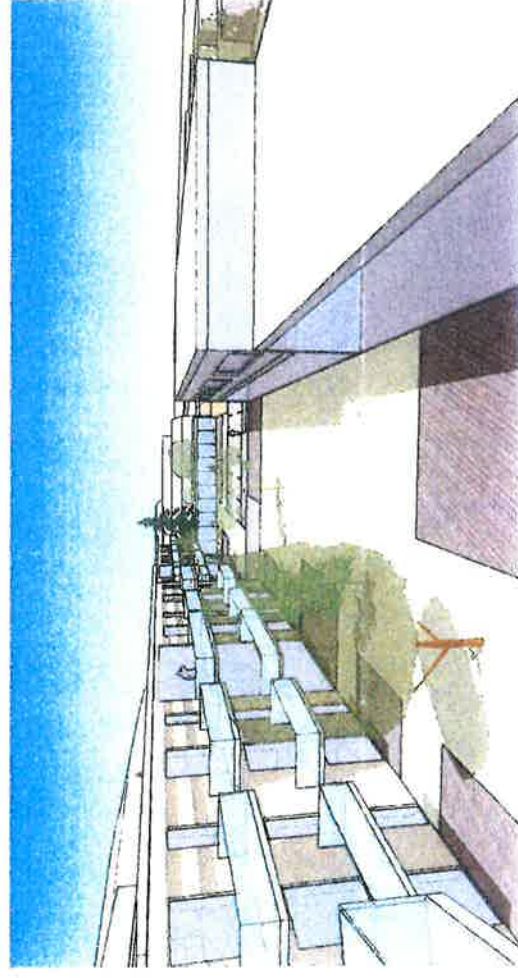
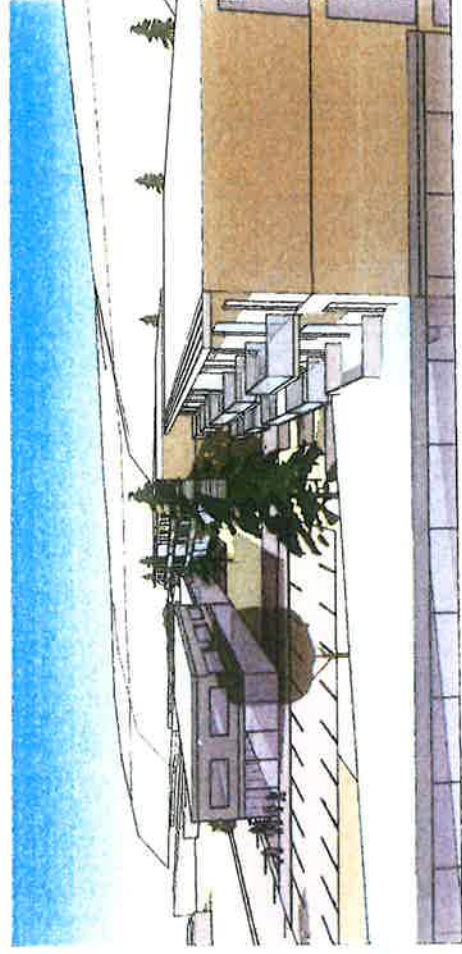
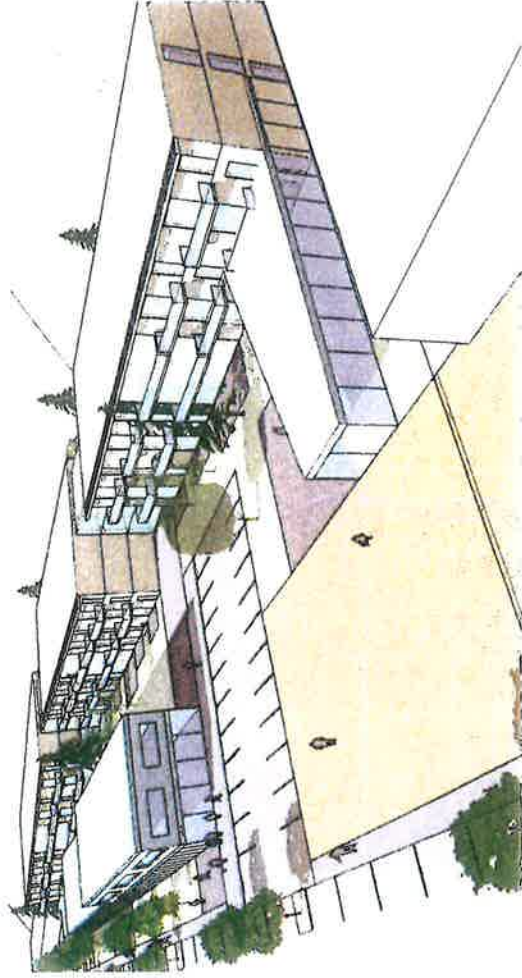


BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



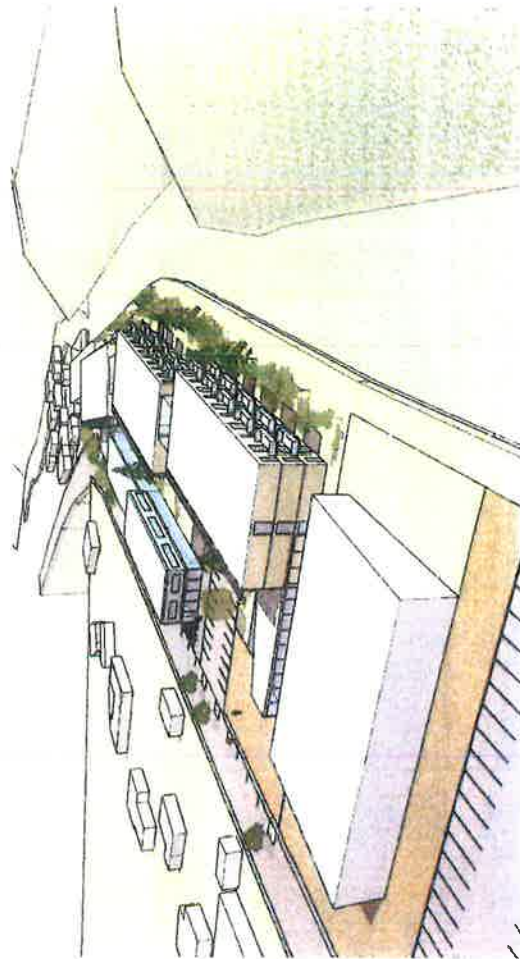
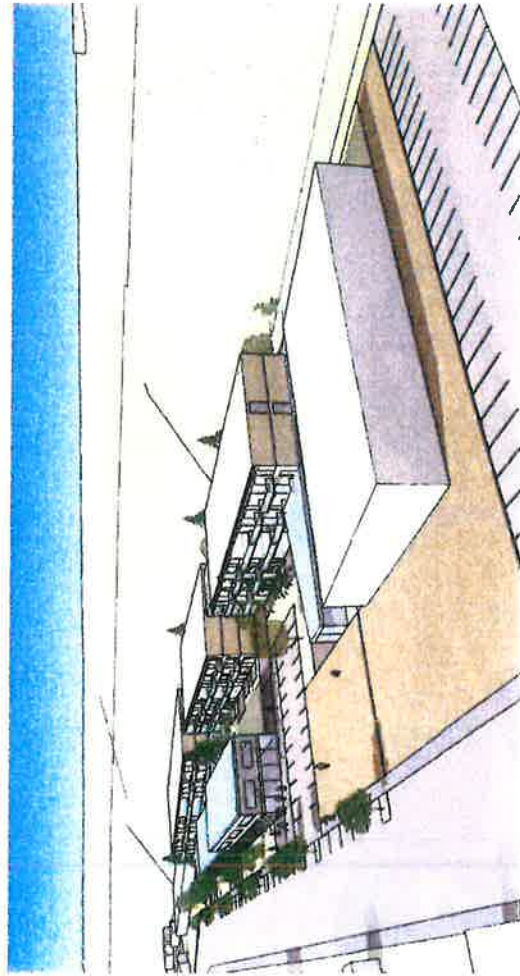
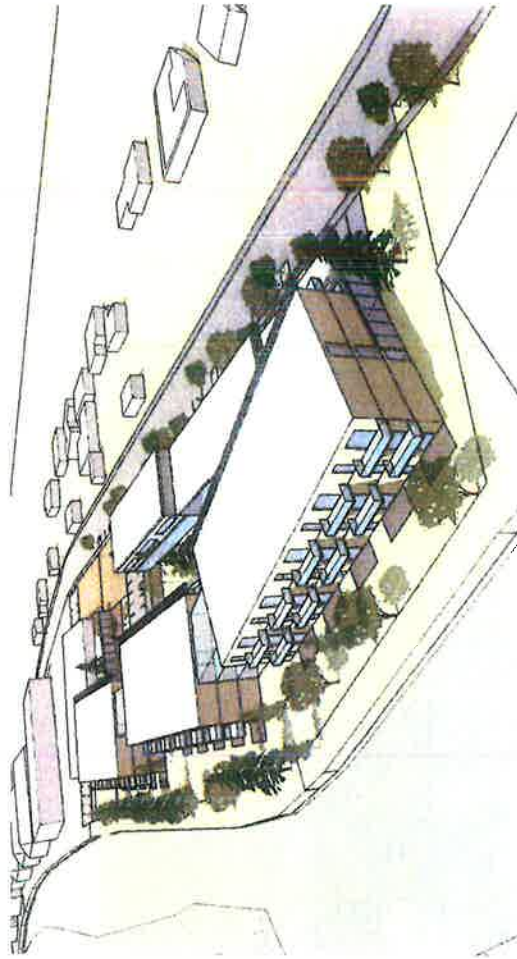
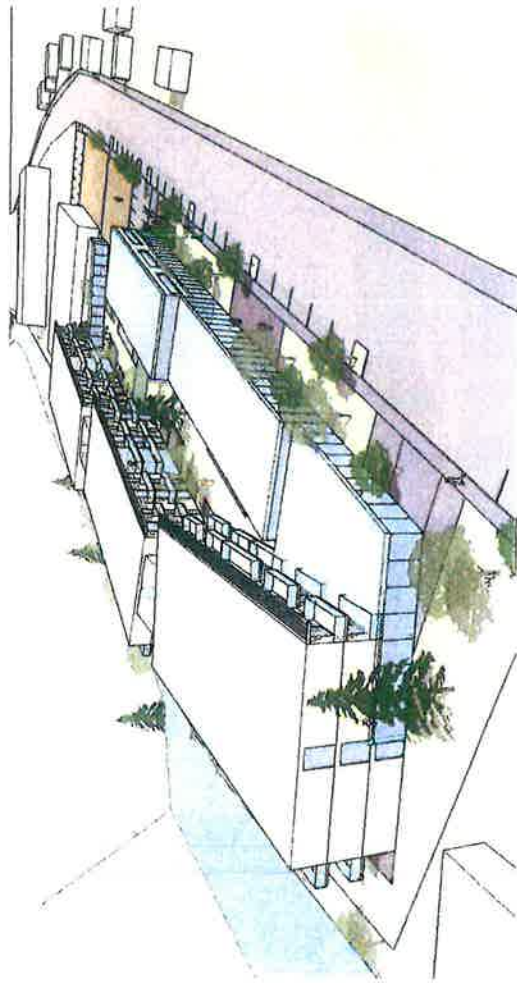
Schnitt M 1:200

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



MJM
ARCHITEKTEN
MAURER & PARTNER

Perspektiven



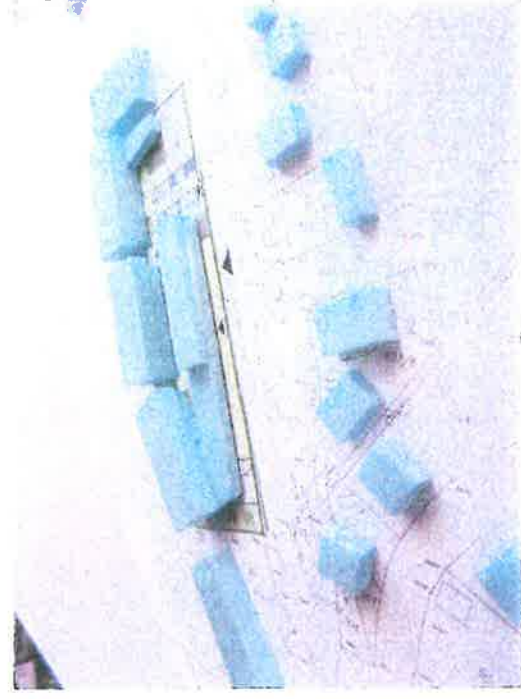
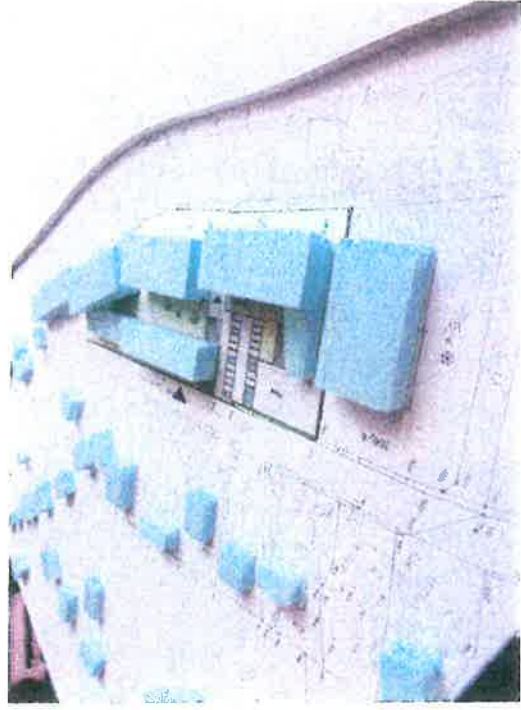
Perspektiven

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH





Arbeitsmodell

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH

Erdgeschoss:

20 Wohnungen à 60m ² NNF	1441m ² BGF
Kommunikationszone	406m ²
Café/Shops	1024m ²
Küche	166m ²
Service	257m ²
Apotheke	181m ²

1. Obergeschoss:

27 Wohnungen à 60m ² NNF	1915m ² BGF
Kommunikationszone	193m ²
Ärztzentrum/Praxen	469m ²

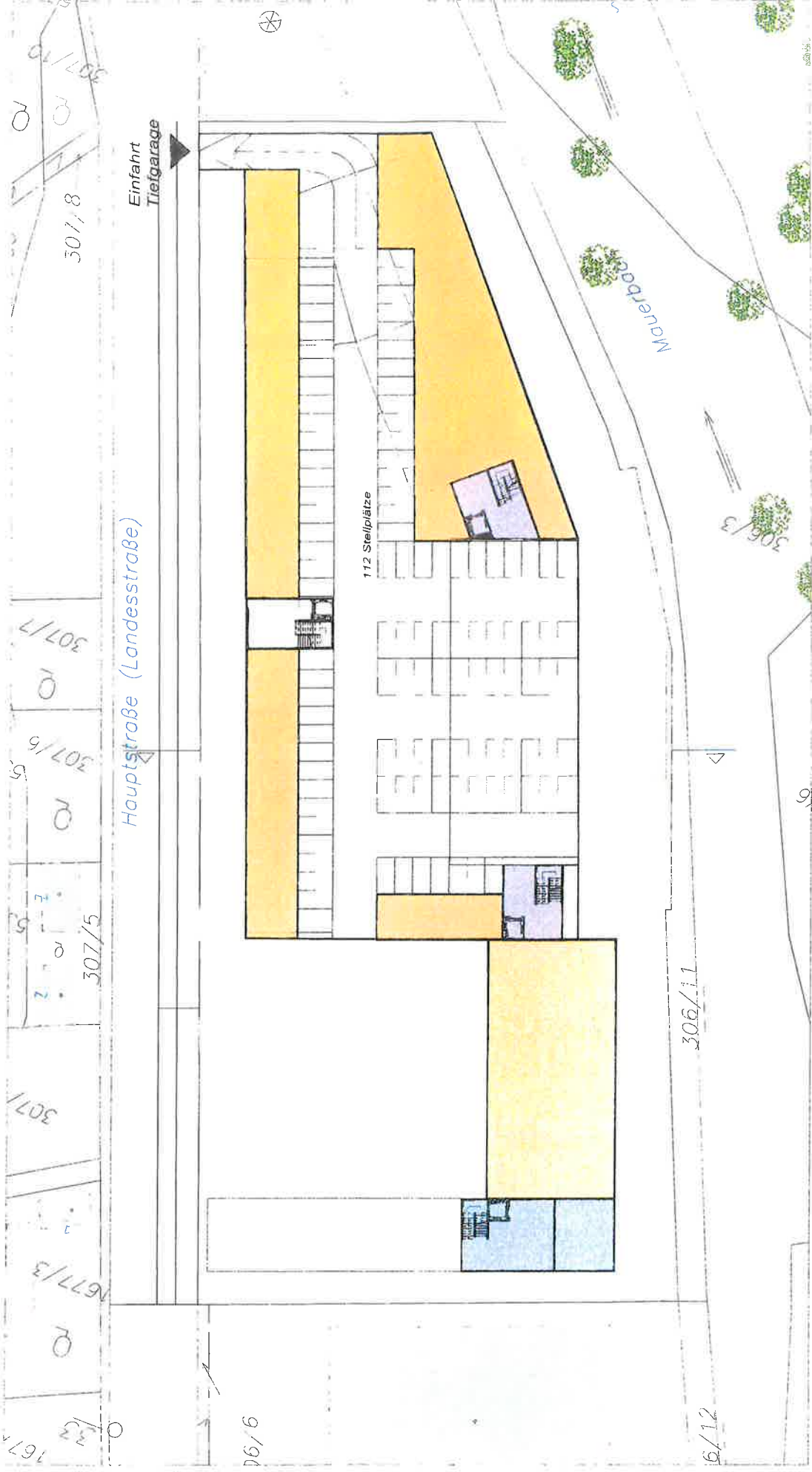
2. Obergeschoss:

27 Wohnungen à 60m ² NNF	1915m ² BGF
Kommunikationszone	193m ²

74 Wohnungen BGF	5271m ²
BGF oberirdisch gesamt	8160m ²
Grundstücksfläche	9595m ²
verbaute Fläche	3963m ²
Geschossflächenzahl	0,85
Bebauungsdichte	41,3%
Stellplätze oberirdisch	24
Tiefgarage BGF	3110m ²
Stellplätze UG	124

Topographie

BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



BEBAUUNGSSTUDIE MAUERBACH



Erdgeschoss:

21 Wohnungen à 60m ² NNF	1512m ² BGF
Kommunikationszone	406m ²
Café/Shops	893m ²
Küche	166m ²
Service	257m ²
Apotheke	181m ²
allgemeine Flächen BGF	1.903m ²

1. Obergeschoss:

30 Wohnungen à 60m ² NNF	2160m ² BGF
Kommunikationszone	193m ²
Ärztzentrum/Praxen	470m ²
allgemeine Flächen BGF	663m ²

2. Obergeschoss:

30 Wohnungen à 60m ² NNF	2160m ² BGF
Kommunikationszone	193m ²

81 Wohnungen BGF	5.832m ²
allgemeine Flächen BGF	2.758m ²
BGF gesamt	8.590m ²
Nettonutzfläche gesamt	7.158m ²

Grundstücksfläche	9595m ²
verbaute Fläche	4174m ²
Geschossflächenzahl	0,90
Bebauungsdichte	43,5%

Stellplätze überirdisch	28
Untergeschoß BGF	5.300m ²
Stellplätze UG	112

Topographie - Variante 2

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01903 Mauerbach
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

EINLAGEZAHL 1567

Letzte TZ 408/2021

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
306/1	G GST-Fläche *	9595	
	Bauf.(10)	3955	
	Landw(10)	3107	
	Sonst(50)	2533	Kreuzbrunn 19

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

- 1 a 840/1942 Recht, das Gst 563/2 als Weg mit Fuhrwerken und auf sonstige Weise unentgeltlich mitzubenützen, gegen EZ 229 nö Landtafel
- b 474/1976 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1373
- 3 a 432/1999 Kaufvertrag 1999-01-28 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 306/4 (4) aus EZ 1486, Einbeziehung in Gst 306/1
- 4 a 432/1999 Kaufvertrag 1999-01-28 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 306/6 (8) aus EZ 1486, Einbeziehung in Gst 306/1
- 6 a gelöscht

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

HAV Immo GmbH (FN 256817y)

ADR: Druckhausstraße 1, Bad Vöslau 2540

d 618/2007 IM RANG 2903/2006 Kaufvertrag 2006-12-15 Eigentumsrecht

e 385/2020 Firmenwortlaut- und Adressänderung

f 408/2021 Rangordnung für die Veräußerung bis 2022-03-02

***** C *****

9 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

26.03.2021 10:52:44